

**VERKAUFSPROSPEKT
EINSCHLIESSLICH
VERWALTUNGSREGLEMENT UND SONDERREGLEMENT**

Patriarch

Ein Investmentfonds mit Sondervermögenscharakter
(*Fonds commun de placement*)
gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002
über Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht des Fonds, wenn dieser schon erstellt wurde, und wenn der Stichtag dieses Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem aktuelleren Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Der Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement und entsprechendem Sonderreglement und der Vereinfachte Verkaufsprospekt in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahlstellen kostenlos erhältlich.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in sonstigen Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und auf die sich der Verkaufsprospekt bezieht, enthalten sind.

Stand: März 2008

INHALTSVERZEICHNIS

Verkaufsprospekt	Seite
VERWALTUNG	3
DER FONDS	5
DIE VERWALTUNG DES FONDS	5
DIE DEPOTBANK	5
DIE RECHTSSTELLUNG DER ANTEILINHABER	6
ANLAGEPOLITIK UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN, BESONDERE RISIKO- HINWEISE, RISIKOPROFIL UND PROFIL DES ANLEGERKREISES	6
PORTFOLIOUMSCHLAGSHÄUFIGKEIT	19
PERFORMANCE (WERTENTWICKLUNG)	19
ALLGEMEINE RISIKOHINWEISE	19
DIE AUSGABE VON ANTEILEN	21
DIE ANTEILWERTBERECHNUNG	21
RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN	21
AUSSCHÜTTUNGEN UND SONSTIGE ZAHLUNGEN	21
GESCHÄFTSJAHR UND BERICHTSWESEN	21
VERÖFFENTLICHUNGEN	21
KOSTEN	22
BESTEUERUNG DES FONDSVERMÖGENS UND DER ERTRÄGE	22
HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	22
HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH	23
PATRIARCH IM ÜBERBLICK	25
VERWALTUNGSREGLEMENT	52
SONDERREGLEMENT PATRIARCH	64

VERWALTUNG

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

HAUCK & AUFHÄUSER INVESTMENT GESELLSCHAFT S.A.

R.C. Lux B 31.093

21, Avenue de la Liberté

L - 1931 Luxemburg

gegründet am 18.7.1989

Eigenkapital zum 31. Dezember 2007: EUR 2.700.000

A & V, ACATIS Modulor College Fonds, ADEL-FIS, alpha³, Avocado Fonds, BN & Partner Platinum Fund, BN & Partner Systematic Return, Club 1, CF Equities HAIG, CF Privat, CF Spezial FIS, Club 1, CONCORDIA SELECT, Consus, CTV-Strategiefonds HAIG, DAC, GFA - HAIG, Global Opportunities HAIG, GLOCAP HAIG, H & A Lux Absolute Return, H & A Lux AsseKura, H & A (Lux) Equities, H & A Lux Europe Dividend, H & A Lux Geldmarkt-Fonds, H & A Lux Global Asset, H & A Lux Inflation-Linked Bond Fund, H & A Lux Partners AIP FIS, H & A Lux Portable Alpha, H & A Lux RiAITO, H & A Lux Unternehmerfonds, H & A Lux Wandelanleihen Fonds, H & A Lux Yield Navigator, HAIG Balance, HAIG MB, HAIG Partners, HAIG Return, HAIG Select, HAIG Trend, HC - HAIG, JRS BestSelect, Kirchröder Fonds II, MultiManagerTrust (MMT), Patriarch, Patriarch Expert, PSM Macro Strategy, Return Solutions, RIM Global, ROCK FUND HAIG, TRENDCONCEPT FUND Multi Asset Allocator, TRYCON CI Global Futures Fund HAIG, UP, VCH, VCH Coreolan, VCH Expert, VCH Select, Vermögensaufbau-Fonds HAIG, Wallrich Vermögensaufbau Fonds HAIG, Wegelin Strategiefonds, WM Fund und WM HAIG

VERWALTUNGSRAT

Präsident

Dr. Volker van Rüth

Persönlich haftender Gesellschafter

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Frankfurt am Main

Stellvertretender Präsident

Dr. Alfred Junker

Persönlich haftender Gesellschafter

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, München

Geschäftsführende Mitglieder

Lothar Rafalski

Administrateur-Délégué

Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A., Luxemburg

Achim Welschoff

Administrateur-Délégué

Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A., Luxemburg

Mitglieder

Eberhard Heck

Leiter Kerngeschäftsfeld Unabhängige Vermögensverwalter

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Frankfurt am Main

Rainer Schiffels

Administrateur-Délégué

Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A., Luxemburg

Bernd Sinnwell
Administrateur-Délégué
Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A., Luxembourg

DEPOTBANK

Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A.
23, Avenue de la Liberté
L - 1931 Luxembourg

ZAHL - UND VERTRIEBSSTELLEN

Großherzogtum Luxemburg:

Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A.
23, Avenue de la Liberté
L - 1931 Luxembourg

Bundesrepublik Deutschland

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA
Kaiserstraße 24
D - 60311 Frankfurt am Main

REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A.
21, Avenue de la Liberté
L - 1931 Luxembourg

Österreich

Weitere Zahl- und Vertriebsstelle

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
Graben 21
A - 1010 Wien

ANLAGEBERATER

VCH Vermögensverwaltung AG
Burgmauer 53
D - 50667 Köln

RECHTSBERATER

Arendt & Medernach
14, Rue Erasme
L - 1468 Luxembourg

WIRTSCHAFTSPRÜFER

BDO Compagnie Fiduciaire S.A.
Société de Révision d'Entreprises
5, Boulevard de la Foire
L - 1528 Luxembourg

DER FONDS

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds ist ein nach Luxemburger Recht als Umbrellafonds mit der Möglichkeit der Auflegung verschiedener Teilfonds in der Form eines *fonds commun de placement à compartiments multiples* errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Er wurde nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen ("Gesetz von 2002") auf Initiative der Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A. gegründet und erfüllt die Anforderungen der geänderten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 85/611 EWG vom 20. Dezember 1985.

Für den Patriarch ("Fonds") ist das nachstehende Verwaltungsreglement, das erstmals am 26. Juli 1996 und dessen Hinterlegungsvermerk letztmals am 08. Januar 2007 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* ("Mémorial"), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht wurde, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements, dessen Hinterlegungsvermerk am 28. März 2008 im *Mémorial* veröffentlicht wurde.

DIE VERWALTUNG DES FONDS

Der Fonds wird von der Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A. verwaltet. Die Aktionäre dieser Gesellschaft sind Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A. mit einer Beteiligung von 99,5 % des Aktienkapitals und Luxinia S.à. r.l. mit einer Beteiligung von 0,5 %.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 18. Juli 1989 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* ("Mémorial"), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, vom 22. September 1989 veröffentlicht und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt. Änderungen der Satzung wurden am 23. August 1995, am 19. Mai 1998, am 21. März 2002, am 19. Februar 2003, am 17. Februar 2004 sowie am 12. August 2005 im *Mémorial* veröffentlicht.

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsamen Anlagen („OGA“) nach Luxemburger Recht sowie die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, welche mit der Auflegung und Verwaltung dieser OGA verbunden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem für die allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Fondsverwaltung anfallen und vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden, verantwortlich. Diese beinhalten insbesondere die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile und die Buchführung des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft/Hauptverwaltung hat die VCH Vermögensverwaltung AG als Anlageberater ernannt. Zu diesem Zweck wurde am 1. September 2005 ein unbefristeter Anlageberatungsvertrag unterzeichnet.

Die VCH Vermögensverwaltung AG wurde unter dem Namen Consortia Vermögensverwaltung AG gegründet und besteht seit dem 26. Juni 1990 in der Form einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Zweck der Gesellschaft ist die Verwaltung eigenen und fremden Vermögens sowie die Verwaltung von Beteiligungen im In- und Ausland. Die VCH Vermögensverwaltung AG übt eine beratende Tätigkeit bei der Umsetzung der jeweiligen Anlagekonzepte für verschiedene Fonds aus.

In ihrer Aufgabe als weitere Vertriebsstelle ist die VCH Vermögensverwaltung AG weder berechtigt, Kundengelder entgegen zu nehmen, noch, diese zu verwalten. Zahlungen sind ausschließlich an die Depotbank bzw. die Zahlstellen zu leisten.

Aufgabe des Anlageberaters ist insbesondere die Beobachtung der Finanzmärkte, die Analyse der Zusammensetzung des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Abgabe von Anlageempfehlungen an die Verwaltungsgesellschaft unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds und der Anlagebeschränkungen.

Der Anlageberater hat eine ausschließlich beratende Funktion und fällt nicht selbständig Anlageentscheidungen; die Verwaltungsgesellschaft ist an die vom Anlageberater erteilten Ratschläge nicht gebunden.

Der Anlageberater ist ermächtigt, unter der allgemeinen Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds im Rahmen der täglichen Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft Einschätzungen, Ratschläge und Empfehlungen zur Wahl der Anlagen und zur Auswahl der zu erwerbenden oder zu verkaufenden Wertpapiere in dem Fonds abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft wird die tägliche Verwaltung des Fondsvermögens sicherstellen; sämtliche Anlageentscheidungen werden dementsprechend von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

Der Anlageberater darf auf eigene Kosten weitere Berater hinzuziehen.

DIE DEPOTBANK

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A. mit Sitz in 23, Avenue de la Liberté, L-1931 Luxemburg, zur Depotbank ("Depotbank") des Fonds bestellt.

Die Depotbank ist eine Bank gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht und auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, dem Depotbankvertrag, dem Verwaltungsreglement (Artikel 3) und diesem Verkaufsprospekt.

Die Vermögenswerte aller Teilfonds werden von der Depotbank verwahrt.

Die bei der Depotbank und gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

DIE RECHTSSTELLUNG DER ANTEILINHABER

Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen im eigenen Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten an. Das zur Verfügung gestellte Kapital und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Anteilhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilhaber der anderen Teilfonds getrennt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds nur für Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.

ANLAGEPOLITIK UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN, BESONDERE RISIKOHINWEISE, RISIKOPROFIL UND PROFIL DES ANLEGERKREISES

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung.

Zu diesem Zweck beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, den Anlegern eine Auswahl an Teilfonds (die "Teilfonds") anzubieten, die überwiegend in andere Fonds (die "Zielfonds") anlegen. Die Teilfonds können sich insbesondere nach Ländern, Regionen, Branchen, Investmentstilen, Märkten oder der Gewichtung der einzelnen Assetklassen, in denen die Zielfonds anlegen, unterscheiden. Die Teilfonds werden nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr von mehr als 3,0 % p.a. unterliegen.

Soweit die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds nichts Anderes ausführt können die Teilfonds je nach Einschätzung der Marktlage bis zu 100% in Sichteinlagen oder kündbare Einlagen von Kreditinstituten aus/in Ländern, die FATF-Länder (Financial Action Task Force Country) oder/und Vollmitgliedstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) sind, mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten entsprechend Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements anlegen.

Es werden derzeit Anteile der folgenden Teilfonds angeboten:

1. Patriarch BF Global Flexible

a) Anlagepolitik des Patriarch BF Global Flexible

Der Teilfonds Patriarch BF Global Flexible zielt auf einen möglichst kontinuierlichen und positiven Wertzuwachs des Anlagevermögens ab.

Für den Teilfonds werden hierzu nach dem Grundsatz der Risikostreuung weltweit Aktien, Renten, Wandel- und Optionsanleihen deren Optionscheine auf

Wertpapiere lauten, Investmentanteile von OGA und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen („OGAW“) gemäss Artikel 4 des Verwaltungsreglements (einschliesslich börsengehandelter Indexfonds - sog. Exchange Traded Funds - ETF), Partizipationszertifikate, welche die Wertentwicklung von Aktien, Aktienindices und Rohstoffindices oder andere erlaubte Basiswerte (die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäss ist - "geregelte Märkte" - amtlich notiert oder gehandelt werden) nachbilden erworben.

Unter Anrechnung der sonstigen zulässigen Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements können bis zu 10% des Fondsvermögens in offene, reglementierte Immobilienfonds investiert werden.

Je nach Einschätzung der Markt-, Ertrags- und Risikolage können bis zu 100% des Fondsvermögens in eine der o.g. Assetklassen angelegt werden.

Erläuterung zu Exchange Traded Funds:

Als Exchange Traded Funds (ETF) werden indexabbildende Investmentfonds bezeichnet, die der Anleger fortlaufend über die Börse handeln kann. Beim Erwerb über die Börse zahlt der Anleger keinen Ausgabebauschlag wie beim herkömmlichen Fondskauf, sondern lediglich die jeweiligen Transaktionsgebühren seines Kreditinstituts oder Brokers. Daneben fällt eine Verwaltungsvergütung an, die jährlich erhoben und dem Sondervermögen entnommen wird.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portefeuilles darf der Teilfonds Derivate, Zertifikate mit eingebetteten Derivatbestandteilen (Discount-, Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4, 5. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4, 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4, 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Erläuterung zur Funktionsweise von Zertifikaten:

Zertifikate sind meist börsennotierte Schuldverschreibungen. Die Preisentwicklung von Zertifikaten ist abhängig von der Entwicklung des unterliegenden Basiswertes und der vertraglichen Ausgestaltung. Dabei kann sich der Preis des Zertifikates gegenüber dem Preis des Basiswertes stärker, schwächer, gleich stark oder völlig unabhängig entwickeln. Je nach vertraglicher Ausgestaltung kann es zu einem Totalverlust des Wertes kommen.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des diesem Verkaufsprospekt beigefügten Verwaltungsreglements enthalten.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

b) Risikoprofil des Patriarch BF Global Flexible

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie, die auf ein günstiges Verhältnis von Chancen und Risiken der Anlagen ausgerichtet ist. Aufgrund der offensiven Anlagepolitik unterliegt der Teilfonds einem erhöhten Risiko.

c) Profil des Anlegerkreises des Patriarch BF Global Flexible

Der Teilfonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die ein gesteigertes Wachstum und Erträge erwarten unter Inkaufnahme eines grundsätzlich gesteigerten Risikos. Aufgrund des gesteigerten Risikos ist der Teilfonds nur für solche Anleger geeignet, die über Erfahrungen mit Wertpapieren verfügen und die daraus resultierenden Risiken einschätzen können und die vorübergehend ggf. erhebliche Verluste hinnehmen können.

2. Patriarch Aktien-Strategie Chance

a) Anlagepolitik des Patriarch Aktien-Strategie Chance

Der Teilfonds Patriarch Aktien-Strategie Chance ist ein aktiv gemanagter Aktienfonds mit Investitionsschwerpunkt auf die wachstumsstarken Segmenten der globalen Aktienmärkte (Branchen, Regionen und Einzelländer).

Die aktive Anlagepolitik des Fonds basiert auf einem wissenschaftlichen Anlageansatz, welcher mittels eines statistisch-mathematischen Modells laufend die jeweils ertrags- und risikooptimierte Portfoliostruktur ermittelt. Zielsetzung dieser Anlagestrategie ist eine zeitnahe und flexible Anpassung des Fondsportfolios an die sich immer schneller ändernden Bedingungen auf den Globalen Aktienmärkten.

Für den Teilfonds werden hierzu weltweit überwiegend Aktienfonds erworben.

Daneben können für den Teilfonds auch Anteile an Anleihefonds und Geldmarktfonds sowie börsengehandelte Indexfonds (sog. Exchange Traded Funds – ETF) erworben werden.

Erläuterung zu Exchange Traded Funds:

Als Exchange Traded Funds (ETF) werden indexabbildende Investmentfonds bezeichnet, die der Anleger fortlaufend über die Börse handeln kann. Beim Erwerb über die Börse zahlt der Anleger keinen Ausgabeaufschlag wie beim herkömmlichen Fondskauf, sondern lediglich die jeweiligen Transaktionsgebühren seines Kreditinstituts oder Brokers. Daneben fällt eine Verwaltungsvergütung an, die jährlich erhoben und dem Sondervermögen entnommen wird.

Zusätzlich darf der Teilfonds im gesetzlich festgelegten Rahmen auch in Einzelaktien, Genussscheinen und Partizipationszertifikaten, welche die Wertentwicklung von Aktien, Aktienindices und Rohstoffindices oder andere erlaubte Basiswerte

(die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - "geregelte Märkte" - amtlich notiert oder gehandelt werden) nachbilden, investieren.

Unter Anrechnung der sonstigen zulässigen Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements können bis zu 10% des Fondsvermögens in offene reglementierte Immobilienfonds investiert werden.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portefeuilles darf der Teilfonds Derivate, Zertifikate mit eingebetteten Derivatbestandteilen (Discount-, Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4, 5. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4, 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4, 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Erläuterung zur Funktionsweise von Zertifikaten:

Zertifikate sind meist börsennotierte Schuldverschreibungen. Die Preisentwicklung von Zertifikaten ist abhängig von der Entwicklung des unterliegenden Basiswertes und der vertraglichen Ausgestaltung. Dabei kann sich der Preis des Zertifikates gegenüber dem Preis des Basiswertes stärker, schwächer, gleich stark oder völlig unabhängig entwickeln. Je nach vertraglicher Ausgestaltung kann es zu einem Totalverlust des Wertes kommen.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des diesem Verkaufsprospekt beigefügten Verwaltungsreglements enthalten.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

b) Risikoprofil des Patriarch Aktien-Strategie Chance

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie, die auf ein günstiges Verhältnis von Chancen und Risiken der Anlagen ausgerichtet ist. Aufgrund der offensiven Anlagepolitik unterliegt der Teilfonds einem erhöhten Risiko.

c) Profil des Anlegerkreises des Patriarch Aktien-Strategie Chance

Der Teilfonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die langfristig anlegen wollen und hierbei gesteigertes Wachstum und Erträge erwarten. Da das Teilfondsvermögen in Anteilen von Investmentfonds investiert wird, die ihrerseits überwiegend in Wertpapiere anlegen, sollte der Anleger über Erfahrung mit Wertpapieren verfügen und die mit Wertpapieren verbundenen Risiken tragen können. Diese sind umso größer, je höher der Anteil ist, den ein Teilfonds in Aktienfonds investieren darf. Aufgrund des erheblichen Risikos ist der Teilfonds

nur für solche Anleger geeignet, welche kurzfristig erhebliche Verluste hinnehmen können.

3. Patriarch Aktien-Strategie Global

a) Anlagepolitik des Patriarch Aktien-Strategie Global

Der Teilfonds Patriarch Aktien-Strategie Global strebt den langfristigen Kapitalaufbau an.

Der Teilfonds wird je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen dieser Anlagepolitik die gemäss Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements zulässigen Vermögenswerte erwerben und veräußern.

Für den Teilfonds können weltweit nach dem Grundsatz der Risikostreuung Aktien und aktienähnliche Wertpapiere sowie Anteile an Investmentfonds die in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren sowie Anleihen und anleiheähnlichen Wertpapieren investieren, Geldmarktfonds, börsengehandelte Indexfonds (sog. Exchange Traded Funds – ETF) sowie Partizipationszertifikate, welche die Wertentwicklung von Aktien, Aktienindices und Rohstoffindices oder andere erlaubte Basiswerte (die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - "geregelte Märkte" - amtlich notiert oder gehandelt werden) nachbilden erworben werden.

Der Schwerpunkt der Aktieninvestments wird in Europa, USA und Asien liegen.

Dabei unterliegt der Teilfonds keiner Einschränkung hinsichtlich Branchen.

Erläuterung zur Funktionsweise von Zertifikaten:

Zertifikate sind meist börsennotierte Schuldverschreibungen. Die Preisentwicklung von Zertifikaten ist abhängig von der Entwicklung des unterliegenden Basiswertes und der vertraglichen Ausgestaltung. Dabei kann sich der Preis des Zertifikates gegenüber dem Preis des Basiswertes stärker, schwächer, gleich stark oder völlig unabhängig entwickeln. Je nach vertraglicher Ausgestaltung kann es zu einem Totalverlust des Wertes kommen.

Erläuterung zu Exchange Traded Funds:

Als Exchange Traded Funds (ETF) werden indexabbildende Investmentfonds bezeichnet, die der Anleger fortlaufend über die Börse handeln kann. Beim Erwerb über die Börse zahlt der Anleger keinen Ausgabeaufschlag wie beim herkömmlichen Fondskauf, sondern lediglich die jeweiligen Transaktionsgebühren seines Kreditinstituts oder Brokers. Daneben fällt eine Verwaltungsvergütung an, die jährlich erhoben und dem Sondervermögen entnommen wird.

Unter Anrechnung der sonstigen zulässigen Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements können bis zu 10% des

Fondsvermögens in offene, reglementierte Immobilienfonds investiert werden.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portefeuilles darf der Teilfonds Derivate, Zertifikate mit eingebetteten Derivatbestandteilen (Discount-, Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4, 5. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4, 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4, 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Das Gesamtrisiko der derivativen Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, ist auf 50 % des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des diesem Verkaufsprospekt beigefügten Verwaltungsreglements enthalten.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

b) Risikoprofil des Patriarch Aktien-Strategie Global

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie, die einen positiven Kapitalzuwachs unter Inkaufnahme höherer Risiken anstrebt. Dieses hängt insbesondere von der Entwicklung der Wirtschaft und der Kapitalmärkte (Aktien-, Rentenmärkte usw.) ab oder/und von besonderen, nicht vorhersehbaren Entwicklungen insbesondere bei den Investmentvermögen aber auch sonstigen Vermögenswerten, die im Sondervermögen enthalten sind.

c) Profil des Anlegerkreises des Patriarch Aktien-Strategie Global

Der Teilfonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die langfristig anlegen wollen und hierbei gesteigertes Wachstum und Erträge erwarten. Da das Teilfondsvermögen auch in Anteile von Investmentfonds investiert werden kann, die ihrerseits überwiegend in Wertpapiere anlegen, sollte der Anleger über Erfahrung mit Wertpapieren verfügen und die mit Wertpapieren verbundenen Risiken tragen können. Diese sind umso größer, je höher der Anteil ist, den ein Teilfonds in Aktienfonds investieren darf. Aufgrund des gesteigerten Risikos ist der Teilfonds nur für solche Anleger geeignet, welche kurzfristig erhebliche Verluste hinnehmen können.

4. Patriarch SC Europa Strategie Wachstum

a) Anlagepolitik des Patriarch SC Europa Strategie Wachstum

Die Anlagepolitik des Teilfonds Patriarch SC Europa Strategie Wachstum zielt auf eine umfassende Wahrnehmung der Wachstumschancen an den internationalen Aktien- und Rentenmärkten ab und

fokussiert sich insbesondere auf Fonds, die nach quantitativen oder systematischen Ansätzen verwaltet werden.

Die Gewichtung wird entsprechend der Markteinschätzung festgelegt, wobei der Anteil des in Aktienfonds angelegten Netto-Teilfondsvermögen grundsätzlich max. 55 % betragen sollte.

Für diesen Teilfonds werden Anteile an Aktienfonds, gemischten Wertpapierfonds, Rentenfonds, Geldmarktfonds sowie börsengehandelte Indexfonds (sog. Exchange Traded Funds) erworben.

Erläuterung zu Exchange Traded Funds:

Als Exchange Traded Funds (ETF) werden indexabbildende Investmentfonds bezeichnet, die der Anleger fortlaufend über die Börse handeln kann. Beim Erwerb über die Börse zahlt der Anleger keinen Ausgabeaufschlag wie beim herkömmlichen Fondskauf, sondern lediglich die jeweiligen Transaktionsgebühren seines Kreditinstituts oder Brokers. Daneben fällt eine Verwaltungsvergütung an, die jährlich erhoben und dem Sondervermögen entnommen wird.

Zusätzlich darf der Teilfonds im gesetzlich festgelegten Rahmen auch in Einzelaktien, Genussscheine und Partizipationszertifikate, welche die Wertentwicklung von Aktien, Aktienindices und Rohstoffindices oder andere erlaubte Basiswerte (die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - "geregelte Märkte" - amtlich notiert oder gehandelt werden) nachbilden, investieren.

Unter Anrechnung der sonstigen zulässigen Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements können bis zu 10% des Fondsvermögens in offene, reglementierte Immobilienfonds investiert werden.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portefeuilles darf der Teilfonds Derivate, Zertifikate mit eingebetteten Derivatbestandteilen (Discount-, Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4, 5. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4, 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4, 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Erläuterung zur Funktionsweise von Zertifikaten:

Zertifikate sind meist börsennotierte Schuldverschreibungen. Die Preisentwicklung von Zertifikaten ist abhängig von der Entwicklung des unterliegenden Basiswertes und der vertraglichen Ausgestaltung. Dabei kann sich der Preis des Zertifikates gegenüber dem Preis des Basiswertes stärker, schwächer, gleich stark oder völlig unabhängig entwickeln. Je

nach vertraglicher Ausgestaltung kann es zu einem Totalverlust des Wertes kommen.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des diesem Verkaufsprospekt beigefügten Verwaltungsreglements enthalten.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

b) Besondere Risikohinweise für den Patriarch SC Eura Strategie Wachstum

Zielfonds, die nach quantitativen oder systematischen Ansätzen oft benchmark-unabhängig verwaltet werden, können hohe Wertschwankungen verzeichnen, da die im Zielfonds gehaltenen Anteile ihrerseits stärkerer Volatilität und eventuell einer eingeschränkten Liquidität ausgesetzt sein können und von der besonderen Entwicklung des einzelnen Emittenten abhängig sind.

Zielfonds, die nach systematischen Ansätzen oft benchmark-unabhängig verwaltet werden, setzen oft starke Schwerpunkte auf bestimmte Regionen, Branchen oder Assetklassen und können daher von negativen Entwicklungen innerhalb des gesetzten Schwerpunktes wesentlich stärker betroffen sein als Zielfonds mit branchenübergreifenden, globalen Investitionen. Generell kann die Wertentwicklung solcher Fonds vom allgemeinen Börsentrend, wie er zum Beispiel durch breite Marktindizes dargestellt wird, erheblich abweichen.

c) Risikoprofil des Patriarch SC Eura Strategie Wachstum

Der Teilfonds verfolgt schwerpunktmäßig eine Anlagestrategie, die auf ein günstiges Verhältnis von Chancen und Risiken der Anlagen ausgerichtet ist. Aufgrund der offensiven Anlagepolitik unterliegt der Teilfonds einem erhöhten Risiko.

d) Profil des Anlegerkreises des Patriarch SC Eura Strategie Wachstum

Der Teilfonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die langfristig anlegen wollen und hierbei gesteigertes Wachstum und Erträge erwarten. Da das Teilfondsvermögen in Anteilen von Investmentfonds investiert wird, die ihrerseits überwiegend in Wertpapiere anlegen, sollte der Anleger über Erfahrung mit Wertpapieren verfügen und die mit Wertpapieren verbundenen Risiken tragen können. Diese sind umso größer, je höher der Anteil ist, den ein Teilfonds in Aktienfonds investieren darf. Aufgrund des erheblichen Risikos ist der Teilfonds nur für solche Anleger geeignet, welche kurzfristig erhebliche Verluste hinnehmen können.

5. Patriarch SC Eura Strategie Chance

a) Anlagepolitik des Patriarch SC Eura Strategie Chance

Die Anlagepolitik des Teilfonds Patriarch SC Eura Strategie Chance zielt auf eine umfassende Wahrnehmung der Wachstumschancen an den internationalen Aktien- und Rentenmärkten ab und fokussiert sich insbesondere auf Fonds, die nach

quantitativen oder systematischen Ansätzen verwaltet werden.

Die Gewichtung wird entsprechend der Markteinschätzung festgelegt, wobei der Anteil des in Aktienfonds angelegten Netto-Teilfondsvermögens grundsätzlich bis zu 100 % betragen darf.

Für diesen Teilfonds werden Anteile an Aktienfonds, gemischten Wertpapierfonds, Rentenfonds, Geldmarktfonds sowie börsengehandelte Indexfonds (sog. Exchange Traded Funds) erworben.

Erläuterung zu Exchange Traded Funds:

Als Exchange Traded Funds (ETF) werden indexabbildende Investmentfonds bezeichnet, die der Anleger fortlaufend über die Börse handeln kann. Beim Erwerb über die Börse zahlt der Anleger keinen Ausgabeaufschlag wie beim herkömmlichen Fondskauf, sondern lediglich die jeweiligen Transaktionsgebühren seines Kreditinstituts oder Brokers. Daneben fällt eine Verwaltungsvergütung an, die jährlich erhoben und dem Sondervermögen entnommen wird.

Zusätzlich darf der Teilfonds im gesetzlich festgelegten Rahmen auch in Einzelaktien, Genussscheine und Partizipationszertifikate, welche die Wertentwicklung von Aktien, Aktienindices und Rohstoffindices oder andere erlaubte Basiswerte (die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - "geregelte Märkte" - amtlich notiert oder gehandelt werden) nachbilden investieren.

Unter Anrechnung der sonstigen zulässigen Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements können bis zu 10% des Fondsvermögens in offene, reglementierte Immobilienfonds investiert werden.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portefeuilles darf der Teilfonds Derivate, Zertifikate mit eingebetteten Derivatbestandteilen (Discount-, Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4, 5. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4, 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4, 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Erläuterung zur Funktionsweise von Zertifikaten:

Zertifikate sind meist börsennotierte Schuldverschreibungen. Die Preisentwicklung von Zertifikaten ist abhängig von der Entwicklung des unterliegenden Basiswertes und der vertraglichen Ausgestaltung. Dabei kann sich der Preis des Zertifikates gegenüber dem Preis des Basiswertes stärker, schwächer, gleich stark oder völlig unabhängig entwickeln. Je

nach vertraglicher Ausgestaltung kann es zu einem Totalverlust des Wertes kommen.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des diesem Verkaufsprospekt beigefügten Verwaltungsreglements enthalten.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

b) Besondere Risikohinweise für den Patriarch SC Eura Strategie Chance

Zielfonds, die nach quantitativen oder systematischen Ansätzen oft benchmark-unabhängig verwaltet werden, können hohe Wertschwankungen verzeichnen, da die im Zielfonds gehaltenen Anteile ihrerseits stärkerer Volatilität und eventuell einer eingeschränkten Liquidität ausgesetzt sein können und von der besonderen Entwicklung des einzelnen Emittenten abhängig sind.

Zielfonds, die nach systematischen Ansätzen oft benchmark-unabhängig verwaltet werden, setzen oft starke Schwerpunkte auf bestimmte Regionen, Branchen oder Assetklassen und können daher von negativen Entwicklungen innerhalb des gesetzten Schwerpunktes wesentlich stärker betroffen sein als Zielfonds mit branchenübergreifenden, globalen Investitionen. Generell kann die Wertentwicklung solcher Fonds vom allgemeinen Börsentrend, wie er zum Beispiel durch breite Marktindizes dargestellt wird, erheblich abweichen.

c) Risikoprofil des Patriarch SC Eura Strategie Chance

Der Teilfonds verfolgt schwerpunktmäßig eine Anlagestrategie, die auf ein günstiges Verhältnis von Chancen und Risiken der Anlagen ausgerichtet ist. Aufgrund der offensiven Anlagepolitik unterliegt der Teilfonds einem erhöhten Risiko.

d) Profil des Anlegerkreises des Patriarch SC Eura Strategie Chance

Der Teilfonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die langfristig anlegen wollen und hierbei gesteigertes Wachstum und Erträge erwarten. Da das Teilfondsvermögen in Anteilen von Investmentfonds investiert wird, die ihrerseits überwiegend in Wertpapiere anlegen, sollte der Anleger über Erfahrung mit Wertpapieren verfügen und die mit Wertpapieren verbundenen Risiken tragen können. Diese sind umso größer, je höher der Anteil ist, den ein Teilfonds in Aktienfonds investieren darf. Aufgrund des erheblichen Risikos ist der Teilfonds nur für solche Anleger geeignet, welche kurzfristig erhebliche Verluste hinnehmen können.

6. Patriarch SC Eura Strategie Dynamik

a) Anlagepolitik des Patriarch SC Eura Strategie Dynamik

Die Anlagepolitik des Teilfonds Patriarch SC Eura Strategie Dynamik zielt auf eine umfassende Wahrnehmung der Wachstumschancen an den internationalen Aktien- und Rentenmärkten ab und fokussiert sich insbesondere auf Fonds, die nach

quantitativen oder systematischen Ansätzen verwaltet werden.

Die Gewichtung wird entsprechend der Markteinschätzung festgelegt, wobei der Anteil des in Aktienfonds angelegten Netto-Teilfondsvermögen grundsätzlich max. 75 % betragen sollte.

Für diesen Teilfonds werden Anteile an Aktienfonds, gemischten Wertpapierfonds, Rentenfonds, Geldmarktfonds sowie börsengehandelte Indexfonds (sog. Exchange Traded Funds) erworben.

Erläuterung zu Exchange Traded Funds:

Als Exchange Traded Funds (ETF) werden indexabbildende Investmentfonds bezeichnet, die der Anleger fortlaufend über die Börse handeln kann. Beim Erwerb über die Börse zahlt der Anleger keinen Ausgabeaufschlag wie beim herkömmlichen Fondskauf, sondern lediglich die jeweiligen Transaktionsgebühren seines Kreditinstituts oder Brokers. Daneben fällt eine Verwaltungsvergütung an, die jährlich erhoben und dem Sondervermögen entnommen wird.

Zusätzlich darf der Teilfonds im gesetzlich festgelegten Rahmen auch in Einzelaktien, Genussscheine und Partizipationszertifikate, welche die Wertentwicklung von Aktien, Aktienindices und Rohstoffindices oder andere erlaubte Basiswerte (die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - "geregelte Märkte" - amtlich notiert oder gehandelt werden) nachbilden, investieren.

Unter Anrechnung der sonstigen zulässigen Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements können bis zu 10% des Fondsvermögens in offene, reglementierte Immobilienfonds investiert werden.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portefeuilles darf der Teilfonds Derivate, Zertifikate mit eingebetteten Derivatbestandteilen (Discount-, Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4, 5. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4, 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4, 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Erläuterung zur Funktionsweise von Zertifikaten:

Zertifikate sind meist börsennotierte Schuldverschreibungen. Die Preisentwicklung von Zertifikaten ist abhängig von der Entwicklung des unterliegenden Basiswertes und der vertraglichen Ausgestaltung. Dabei kann sich der Preis des Zertifikates gegenüber dem Preis des Basiswertes stärker, schwächer, gleich stark oder völlig unabhängig entwickeln. Je

nach vertraglicher Ausgestaltung kann es zu einem Totalverlust des Wertes kommen.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des diesem Verkaufsprospekt beigefügten Verwaltungsreglements enthalten.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

b) Besondere Risikohinweise für den Patriarch SC Eura Strategie Dynamik

Zielfonds, die nach quantitativen oder systematischen Ansätzen oft benchmark-unabhängig verwaltet werden, können hohe Wertschwankungen verzeichnen, da die im Zielfonds gehaltenen Anteile ihrerseits stärkerer Volatilität und eventuell einer eingeschränkten Liquidität ausgesetzt sein können und von der besonderen Entwicklung des einzelnen Emittenten abhängig sind.

Zielfonds, die nach systematischen Ansätzen oft benchmark-unabhängig verwaltet werden, setzen oft starke Schwerpunkte auf bestimmte Regionen, Branchen oder Assetklassen und können daher von negativen Entwicklungen innerhalb des gesetzten Schwerpunktes wesentlich stärker betroffen sein als Zielfonds mit branchenübergreifenden, globalen Investitionen. Generell kann die Wertentwicklung solcher Fonds vom allgemeinen Börsentrend, wie er zum Beispiel durch breite Marktindizes dargestellt wird, erheblich abweichen.

c) Risikoprofil des Patriarch SC Eura Strategie Dynamik

Der Teilfonds verfolgt schwerpunktmäßig eine Anlagestrategie, die auf ein günstiges Verhältnis von Chancen und Risiken der Anlagen ausgerichtet ist. Aufgrund der offensiven Anlagepolitik unterliegt der Teilfonds einem erhöhten Risiko.

d) Profil des Anlegerkreises des Patriarch SC Eura Strategie Dynamik

Der Teilfonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die langfristig anlegen wollen und hierbei gesteigertes Wachstum und Erträge erwarten. Da das Teilfondsvermögen in Anteilen von Investmentfonds investiert wird, die ihrerseits überwiegend in Wertpapiere anlegen, sollte der Anleger über Erfahrung mit Wertpapieren verfügen und die mit Wertpapieren verbundenen Risiken tragen können. Diese sind umso größer, je höher der Anteil ist, den ein Teilfonds in Aktienfonds investieren darf. Aufgrund des erheblichen Risikos ist der Teilfonds nur für solche Anleger geeignet, welche kurzfristig erhebliche Verluste hinnehmen können.

7. Patriarch SC Eura Strategie Ertrag

a) Anlagepolitik des Patriarch SC Eura Strategie Ertrag

Die Anlagepolitik des Teilfonds Patriarch SC Eura Strategie Ertrag zielt auf eine umfassende Wahrnehmung der Wachstumschancen an den internationalen Aktien- und Rentenmärkten ab und fokussiert sich insbesondere auf Fonds, die nach

quantitativen oder systematischen Ansätzen verwaltet werden.

Die Gewichtung wird entsprechend der Markteinschätzung festgelegt, wobei der Anteil des in Aktienfonds angelegten Netto-Teilfondsvermögen grundsätzlich max. 25 % betragen sollte.

Für diesen Teilfonds werden Anteile an Aktienfonds, gemischten Wertpapierfonds, Rentenfonds, Geldmarktfonds sowie börsengehandelte Indexfonds (sog. Exchange Traded Funds) erworben.

Erläuterung zu Exchange Traded Funds:

Als Exchange Traded Funds (ETF) werden indexabbildende Investmentfonds bezeichnet, die der Anleger fortlaufend über die Börse handeln kann. Beim Erwerb über die Börse zahlt der Anleger keinen Ausgabeaufschlag wie beim herkömmlichen Fondskauf, sondern lediglich die jeweiligen Transaktionsgebühren seines Kreditinstituts oder Brokers. Daneben fällt eine Verwaltungsvergütung an, die jährlich erhoben und dem Sondervermögen entnommen wird.

Zusätzlich darf der Teilfonds im gesetzlich festgelegten Rahmen auch in Einzelaktien, Renten, Wandel- und Optionsanleihen deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Genussscheine und Partizipationszertifikate, welche die Wertentwicklung von Aktien, Aktienindices und Rohstoffindices oder andere erlaubte Basiswerte (die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - "geregelte Märkte" - amtlich notiert oder gehandelt werden) nachbilden, investieren.

Unter Anrechnung der sonstigen zulässigen Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements können bis zu 10% des Fondsvermögens in offene, reglementierte Immobilienfonds investiert werden.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portefeuilles darf der Teilfonds Derivate, Zertifikate mit eingebetteten Derivatbestandteilen (Discount-, Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4, 5. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4, 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4, 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Erläuterung zur Funktionsweise von Zertifikaten:

Zertifikate sind meist börsennotierte Schuldverschreibungen. Die Preisentwicklung von Zertifikaten ist abhängig von der Entwicklung des unterliegenden Basiswertes und der vertraglichen Ausgestaltung. Dabei kann sich der Preis des Zertifikates gegenüber dem Preis des Basiswertes stärker, schwächer,

gleich stark oder völlig unabhängig entwickeln. Je nach vertraglicher Ausgestaltung kann es zu einem Totalverlust des Wertes kommen.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des diesem Verkaufsprospekt beigefügten Verwaltungsreglements enthalten.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

b) Besondere Risikohinweise für den Patriarch SC Eura Strategie Ertrag

Zielfonds, die nach quantitativen oder systematischen Ansätzen oft benchmark-unabhängig verwaltet werden, können hohe Wertschwankungen verzeichnen, da die im Zielfonds gehaltenen Anteile ihrerseits stärkerer Volatilität und eventuell einer eingeschränkten Liquidität ausgesetzt sein können und von der besonderen Entwicklung des einzelnen Emittenten abhängig sind.

Zielfonds, die nach systematischen Ansätzen oft benchmark-unabhängig verwaltet werden, setzen oft starke Schwerpunkte auf bestimmte Regionen, Branchen oder Assetklassen und können daher von negativen Entwicklungen innerhalb des gesetzten Schwerpunktes wesentlich stärker betroffen sein als Zielfonds mit branchenübergreifenden, globalen Investitionen. Generell kann die Wertentwicklung solcher Fonds vom allgemeinen Börsentrend, wie er zum Beispiel durch breite Marktindizes dargestellt wird, erheblich abweichen.

c) Risikoprofil des Patriarch SC Eura Strategie Ertrag

Der Teilfonds verfolgt schwerpunktmäßig eine Anlagestrategie, die auf ein günstiges Verhältnis von Chancen und Risiken der Anlagen ausgerichtet ist. Dieses Verhältnis hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte (Aktien-, Rentenmärkte usw.) ab oder von besonderen, nicht vorhersehbaren Entwicklungen bei den Investmentvermögen, die im Sondervermögen enthalten sind.

d) Profil des Anlegerkreises des Patriarch SC Eura Strategie Ertrag

Der Teilfonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die langfristig anlegen wollen und hierbei gesteigertes Wachstum und Erträge erwarten. Da das Teilfondsvermögen in Anteilen von Investmentfonds investiert wird, die ihrerseits überwiegend in Wertpapiere anlegen, sollte der Anleger über Erfahrung mit Wertpapieren verfügen und die mit Wertpapieren verbundenen Risiken tragen können. Diese sind umso größer, je höher der Anteil ist, den ein Teilfonds in Aktienfonds investieren darf. Aufgrund des erheblichen Risikos ist der Teilfonds nur für solche Anleger geeignet, welche kurzfristig erhebliche Verluste hinnehmen können.

8. Patriarch Select Ertrag

a) Anlagepolitik des Patriarch Select Ertrag

Die Anlagepolitik des Teilfonds Patriarch Select Ertrag zielt auf eine umfassende Wahrnehmung der Wachstumschancen an den internationalen Aktien- und Rentenmärkten ab.

Die Gewichtung wird entsprechend der Markteinschätzung festgelegt, wobei der Anteil des in Aktienfonds angelegten Netto-Teilfondsvermögen grundsätzlich max. 45 % betragen sollte.

Für diesen Teilfonds werden Anteile an Aktienfonds, gemischten Wertpapierfonds, Rentenfonds, Geldmarktfonds sowie börsengehandelte Indexfonds (sog. Exchange Traded Funds) erworben.

Erläuterung zu Exchange Traded Funds:

Als Exchange Traded Funds (ETF) werden indexabbildende Investmentfonds bezeichnet, die der Anleger fortlaufend über die Börse handeln kann. Beim Erwerb über die Börse zahlt der Anleger keinen Ausgabeaufschlag wie beim herkömmlichen Fondskauf, sondern lediglich die jeweiligen Transaktionsgebühren seines Kreditinstituts oder Brokers. Daneben fällt eine Verwaltungsvergütung an, die jährlich erhoben und dem Sondervermögen entnommen wird.

Zusätzlich darf der Teilfonds im gesetzlich festgelegten Rahmen auch in Einzelaktien, Genussscheine und Partizipationszertifikate, welche die Wertentwicklung von Aktien, Aktienindices und Rohstoffindices oder andere erlaubte Basiswerte (die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - "geregelte Märkte" - amtlich notiert oder gehandelt werden) nachbilden investieren.

Unter Anrechnung der sonstigen zulässigen Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements können bis zu 10% des Fondsvermögens in offene, reglementierte Immobilienfonds investiert werden.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portefeuilles darf der Teilfonds Derivate, Zertifikate mit eingebetteten Derivatbestandteilen (Discount-, Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4, 5. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4, 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4, 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Erläuterung zur Funktionsweise von Zertifikaten:

Zertifikate sind meist börsennotierte Schuldverschreibungen. Die Preisentwicklung von Zertifikaten ist abhängig von der Entwicklung des unterliegenden Basiswertes und der vertraglichen Ausgestaltung. Dabei kann sich der Preis des Zertifikates gegenüber dem Preis des Basiswertes stärker, schwächer, gleich stark oder völlig unabhängig entwickeln. Je nach vertraglicher Ausgestaltung kann es zu einem Totalverlust des Wertes kommen.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des diesem Verkaufsprospekt beigefügten Verwaltungsreglements enthalten.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

b) Risikoprofil des Patriarch Select Ertrag

Der Teilfonds verfolgt schwerpunktmäßig eine Anlagestrategie, die auf ein günstiges Verhältnis von Chancen und Risiken der Anlagen ausgerichtet ist. Dieses Verhältnis hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte (Aktien-, Rentenmärkte usw.) ab oder von besonderen, nicht vorhersehbaren Entwicklungen bei den Investmentvermögen, die im Sondervermögen enthalten sind.

c) Profil des Anlegerkreises des Patriarch Select Ertrag

Der Teilfonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die langfristig anlegen wollen und hierbei gesteigertes Wachstum und Erträge erwarten. Da das Teilfondsvermögen in Anteilen von Investmentfonds investiert wird, die ihrerseits überwiegend in Wertpapiere anlegen, sollte der Anleger über Erfahrung mit Wertpapieren verfügen und die mit Wertpapieren verbundenen Risiken tragen können. Diese sind umso größer, je höher der Anteil ist, den ein Teilfonds in Aktienfonds investieren darf. Aufgrund des erheblichen Risikos ist der Teilfonds nur für solche Anleger geeignet, welche kurzfristig erhebliche Verluste hinnehmen können.

9. Patriarch Select Wachstum

a) Anlagepolitik des Patriarch Select Wachstum

Die Anlagepolitik des Teilfonds Patriarch Select Wachstum zielt auf eine umfassende Wahrnehmung der Wachstumschancen an den internationalen Aktien- und Rentenmärkten ab.

Die Gewichtung wird entsprechend der Markteinschätzung festgelegt, wobei der Anteil des in Aktienfonds angelegten Netto-Teilfondsvermögen grundsätzlich max. 75 % betragen sollte.

Für diesen Teilfonds werden Anteile an Aktienfonds, gemischten Wertpapierfonds, Rentenfonds, Geldmarktfonds sowie börsengehandelte Indexfonds (sog. Exchange Traded Funds) erworben.

Erläuterung zu Exchange Traded Funds:

Als Exchange Traded Funds (ETF) werden indexabbildende Investmentfonds bezeichnet, die der Anleger fortlaufend über die Börse handeln kann. Beim Erwerb über die Börse zahlt der Anleger keinen Ausgabeaufschlag wie beim herkömmlichen Fondskauf, sondern lediglich die jeweiligen Transaktionsgebühren seines Kreditinstituts oder Brokers. Daneben fällt eine Verwaltungsvergütung an, die jährlich erhoben und dem Sondervermögen entnommen wird.

Zusätzlich darf der Teilfonds im gesetzlich festgelegten Rahmen auch in Einzelaktien, Genussscheine und Partizipationszertifikate, welche die Wertentwicklung von Aktien, Aktienindices und Rohstoffindices oder andere erlaubte Basiswerte (die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - "geregelte Märkte" - amtlich notiert oder gehandelt werden) nachbilden investieren.

Unter Anrechnung der sonstigen zulässigen Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements können bis zu 10% des Fondsvermögens in offene, reglementierte Immobilienfonds investiert werden.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portefeuilles darf der Teilfonds Derivate, Zertifikate mit eingebetteten Derivatbestandteilen (Discount-, Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4, 5. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4, 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4, 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Erläuterung zur Funktionsweise von Zertifikaten:

Zertifikate sind meist börsennotierte Schuldverschreibungen. Die Preisentwicklung von Zertifikaten ist abhängig von der Entwicklung des unterliegenden Basiswertes und der vertraglichen Ausgestaltung. Dabei kann sich der Preis des Zertifikates gegenüber dem Preis des Basiswertes stärker, schwächer, gleich stark oder völlig unabhängig entwickeln. Je nach vertraglicher Ausgestaltung kann es zu einem Totalverlust des Wertes kommen.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des diesem Verkaufsprospekt beigefügten Verwaltungsreglements enthalten.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

b) Risikoprofil des Patriarch Select Wachstum

Der Teilfonds verfolgt schwerpunktmäßig eine Anlagestrategie, die auf ein günstiges Verhältnis von

Chancen und Risiken der Anlagen ausgerichtet ist. Dieses Verhältnis hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte (Aktien-, Rentenmärkte usw.) ab oder von besonderen, nicht vorhersehbaren Entwicklungen bei den Investmentvermögen, die im Sondervermögen enthalten sind.

c) Profil des Anlegerkreises des Patriarch Select Wachstum

Der Teilfonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die langfristig anlegen wollen und hierbei gesteigertes Wachstum und Erträge erwarten. Da das Teilfondsvermögen in Anteil von Investmentfonds investiert wird, die ihrerseits überwiegend in Wertpapiere anlegen, sollte der Anleger über Erfahrung mit Wertpapieren verfügen und die mit Wertpapieren verbundenen Risiken tragen können. Diese sind umso größer, je höher der Anteil ist, den ein Teilfonds in Aktienfonds investieren darf. Aufgrund des erheblichen Risikos ist der Teilfonds nur für solche Anleger geeignet, welche kurzfristig erhebliche Verluste hinnehmen können.

10. Patriarch Select Chance

a) Anlagepolitik des Patriarch Select Chance

Die Anlagepolitik des Teilfonds Patriarch Select Chance zielt auf eine umfassende Wahrnehmung der Wachstumschancen an den internationalen Aktienmärkten ab.

Der Teilfonds investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Anteile an Zielfonds, welche überwiegend in Aktien anlegen.

Daneben können, je nach Einschätzung der Finanzmärkte, Anteile an Aktienfonds, gemischten Wertpapierfonds, Rentenfonds, Geldmarktfonds, börsengehandelte Indexfonds (sog. Exchange Traded Funds) sowie Partizipationszertifikate, welche die Wertentwicklung von Aktien, Aktienindices und Rohstoffindices oder andere erlaubte Basiswerte (die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - "geregelte Märkte" - amtlich notiert oder gehandelt werden) nachbilden, erworben werden.

Unter Anrechnung der sonstigen zulässigen Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements können bis zu 10% des Fondsvermögens in offene, reglementierte Immobilienfonds investiert werden.

Erläuterung zur Funktionsweise von Zertifikaten:

Zertifikate sind meist börsennotierte Schuldverschreibungen. Die Preisentwicklung von Zertifikaten ist abhängig von der Entwicklung des unterliegenden Basiswertes und der vertraglichen Ausgestaltung. Dabei kann sich der Preis des Zertifikates gegenüber dem Preis des Basiswertes stärker, schwächer, gleich stark oder völlig unabhängig entwickeln. Je nach vertraglicher Ausgestaltung kann es zu einem Totalverlust des Wertes kommen.

Erläuterung zu Exchange Traded Funds:

Als Exchange Traded Funds (ETF) werden indexabbildende Investmentfonds bezeichnet, die der Anleger fortlaufend über die Börse handeln kann. Beim Erwerb über die Börse zahlt der Anleger keinen Ausgabeaufschlag wie beim herkömmlichen Fondskauf, sondern lediglich die jeweiligen Transaktionsgebühren seines Kreditinstituts oder Brokers. Daneben fällt eine Verwaltungsvergütung an, die jährlich erhoben und dem Sondervermögen entnommen wird.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portefeuilles darf der Teilfonds Derivate, Zertifikate mit eingebetteten Derivatbestandteilen (Discount-, Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4, 5. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4, 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4, 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des diesem Verkaufsprospekt beigefügten Verwaltungsreglements enthalten.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

b) Risikoprofil des Patriarch Select Chance

Der Teilfonds verfolgt schwerpunktmäßig eine Anlagestrategie, die auf ein günstiges Verhältnis von Chancen und Risiken der Anlagen ausgerichtet ist. Dieses Verhältnis hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte (Aktien-, Rentenmärkte usw.) ab oder von besonderen, nicht vorhersehbaren Entwicklungen bei dem Investmentvermögen, die im Sondervermögen enthalten sind.

c) Profil des Anlegerkreises des Patriarch Select Chance

Der Teilfonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die langfristig anlegen wollen und hierbei gesteigertes Wachstum und Erträge erwarten. Da das Teilfondsvermögen in Anteil von Investmentfonds investiert wird, die ihrerseits überwiegend in Wertpapiere anlegen, sollte der Anleger über Erfahrung mit Wertpapieren verfügen und die mit Wertpapieren verbundenen Risiken tragen können. Diese sind umso größer, je höher der Anteil ist, den ein Teilfonds in Aktienfonds investieren darf. Aufgrund des erheblichen Risikos ist der Teilfonds nur für solche Anleger geeignet, welche kurzfristig erhebliche Verluste hinnehmen können.

11. Patriarch Renten-Strategie

a) Anlagepolitik des Patriarch Renten-Strategie

Der Teilfonds Patriarch Renten-Strategie ist ein aktiv gemanagter Teilfonds, der je nach Marktlage in globale Renten investiert. Die aktive Anlagepolitik des Fonds basiert auf einem wissenschaftlichen Anlageansatz, welcher mittels eines statistisch-mathematischen Modells laufend die jeweils ertrags- und risikooptimierte Portfoliostruktur ermittelt. Zielsetzung dieser Anlagestrategie ist eine zeitnahe und flexible Anpassung des Fondsportfolios an die sich immer schneller ändernden Bedingungen an den globalen Kapitalmärkten.

Für den Teilfonds werden hierzu weltweit überwiegend Rentenpapiere jeglicher Art (u.a. Government Bonds, Corporate Bonds, Convertibles, High Yields etc.) und/oder Anteile an Rentenfonds, Anleihefonds, Geldmarktfonds oder börsengehandelte Indexfonds (sog. Exchange Traded Funds - ETF) erworben.

Erläuterung zu Exchange Traded Funds:

Als Exchange Traded Funds (ETF) werden indexabbildende Investmentfonds bezeichnet, die der Anleger fortlaufend über die Börse handeln kann. Beim Erwerb über die Börse zahlt der Anleger keinen Ausgabeaufschlag wie beim herkömmlichen Fondskauf, sondern lediglich die jeweiligen Transaktionsgebühren seines Kreditinstituts oder Brokers. Daneben fällt eine Verwaltungsvergütung an, die jährlich erhoben und dem Sondervermögen entnommen wird.

Zusätzlich darf der Teilfonds im gesetzlich festgelegten Rahmen auch in Partizipationszertifikate, welche die Wertentwicklung von Aktien, Aktienindices und Rohstoffindices oder andere erlaubte Basiswerte (die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - "geregelte Märkte" - amtlich notiert oder gehandelt werden; ein Investment in Partizipationszertifikate ist nur bis maximal 10 % des Teilfondsvermögens zulässig) nachbilden und Genussscheine investieren.

Erläuterung zur Funktionsweise von Zertifikaten:

Zertifikate sind meist börsennotierte Schuldverschreibungen. Die Preisentwicklung von Zertifikaten ist abhängig von der Entwicklung des unterliegenden Basiswertes und der vertraglichen Ausgestaltung. Dabei kann sich der Preis des Zertifikates gegenüber dem Preis des Basiswertes stärker, schwächer, gleich stark oder völlig unabhängig entwickeln. Je nach vertraglicher Ausgestaltung kann es zu einem Totalverlust des Wertes kommen.

Unter Anrechnung der sonstigen zulässigen Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements können bis zu 10% des Fondsvermögens in offene, reglementierte Immobilienfonds investiert werden.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles oder zum Laufzeiten-

oder Risikomanagement des Portefeuilles darf der Teilfonds Derivate, Zertifikate mit eingebetteten Derivatbestandteilen (Discount-, Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4, 5. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4, 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4, 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des diesem Verkaufsprospekt beigefügten Verwaltungsreglements enthalten.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

b) Risikoprofil des Patriarch Renten-Strategie

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie, die auf ein günstiges Verhältnis von Chancen und Risiken der Anlagen ausgerichtet ist. Aufgrund der eher defensiven Anlagepolitik unterliegt der Teilfonds einem eher geringen Risiko.

c) Profil des Anlegerkreises des Patriarch Renten-Strategie

Der Teilfonds ist für die eher sicherheitsorientierten Anleger geeignet, die einen stetigen angemessenen Wertzuwachs bzw. Erträge erwarten jedoch bereit sind gegebenenfalls vorübergehende Wertschwankungen oder auch Verluste in Kauf zu nehmen.

Der Anleger sollte in der Lage sein, das beschriebene Risiko tragen zu können. Der Teilfonds ist als mittelfristige Anlage geeignet.

12. Patriarch Laransa Wachstums Fonds

a) Anlagepolitik des Patriarch Laransa Wachstums Fonds

Das Fondsvermögen wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung überwiegend in Fonds des offenen Typs angelegt.

Für diesen Teilfonds werden weltweit Anteile an Aktien-, Renten-, Geldmarkt-, gemischten Fonds, börsengehandelte Indexfonds (sog. Exchange Traded Funds - ETF) sowie Partizipationszertifikate, welche die Wertentwicklung von Aktien, Aktienindices und Rohstoffindices oder andere erlaubte Basiswerte (die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - "geregelte Märkte" - amtlich notiert oder gehandelt werden) nachbilden erworben. Dabei darf die Höhe der Investition in Aktienfonds 80% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Die Höhe der Investition in Rentenfonds ist auf 50% beschränkt.

Erläuterung zur Funktionsweise von Zertifikaten:

Zertifikate sind meist börsennotierte Schuldverschreibungen. Die Preisentwicklung von Zertifikaten ist abhängig von der Entwicklung des unterliegenden Basiswertes und der vertraglichen Ausgestaltung. Dabei kann sich der Preis des Zertifikates gegenüber dem Preis des Basiswertes stärker, schwächer, gleich stark oder völlig unabhängig entwickeln. Je nach vertraglicher Ausgestaltung kann es zu einem Totalverlust des Wertes kommen.

Erläuterung zu Exchange Traded Funds:

Als Exchange Traded Funds (ETF) werden indexabbildende Investmentfonds bezeichnet, die der Anleger fortlaufend über die Börse handeln kann. Beim Erwerb über die Börse zahlt der Anleger keinen Ausgabeaufschlag wie beim herkömmlichen Fondskauf, sondern lediglich die jeweiligen Transaktionsgebühren seines Kreditinstituts oder Brokers. Daneben fällt eine Verwaltungsvergütung an, die jährlich erhoben und dem Sondervermögen entnommen wird.

Unter Anrechnung der sonstigen zulässigen Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements können bis zu 10% des Fondsvermögens in offene, reglementierte Immobilienfonds investiert werden.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portefeuilles darf der Teilfonds Derivate, Zertifikate mit eingebetteten Derivatbestandteilen (Discount-, Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4, 5. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4, 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4, 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des diesem Verkaufsprospekt beigefügten Verwaltungsreglements enthalten.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

b) Risikoprofil des Patriarch Laransa Wachstums Fonds

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie, die auf ein günstiges Verhältnis von Chancen und Risiken der Anlagen ausgerichtet ist.

Wertpapiere enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderer Entwicklungen der jeweiligen Aussteller. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Vermögensverfall von Ausstellern eintritt.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Anlage in Investmentfondsanteile neben den Chancen auf

Preissteigerung auch Risiken birgt. Die Preise der im Sondervermögen enthaltenen Investmentfondsanteile können gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab oder von besonderen, nicht vorhersehbaren Entwicklungen bei den Investmentvermögen, die im Sondervermögen enthalten sind.

Mit der Anlage in Wertpapieren von Unternehmen aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem schnellen wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise erfahren. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Weiterhin können die Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Stand.

Die Gesellschaft ist bemüht, die genannten Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

d) Profil des Anlegerkreises des Patriarch Laransa Wachstums Fonds

Der Teilfonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die langfristig anlegen wollen und hierbei gesteigertes Wachstum und Erträge erwarten. Da das Teilfondsvermögen in Anteilen von Investmentfonds investiert wird, die ihrerseits überwiegend in Wertpapiere anlegen, sollte der Anleger über Erfahrung mit Wertpapieren verfügen und die mit Wertpapieren verbundenen Risiken tragen können. Diese sind umso größer, je höher der Anteil ist, den ein Teilfonds in Aktienfonds investieren darf. Aufgrund des erheblichen Risikos ist der Teilfonds nur für solche Anleger geeignet, welche kurzfristig erhebliche Verluste hinnehmen können.

13. Patriarch Laransa Substanz Fonds

a) Anlagepolitik des Patriarch Laransa Substanz Fonds

Das Fondsvermögen wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung überwiegend in Fonds des offenen Typs angelegt.

Für diesen Teilfonds werden weltweit Anteile an Aktien-, Renten-, Geldmarkt-, gemischten Fonds, börsengehandelte Indexfonds (sog. Exchange Traded Funds - ETF) sowie Partizipationszertifikate, welche die Wertentwicklung von Aktien, Aktienindices und Rohstoffindices oder andere erlaubte Basiswerte (die

an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - "geregelte Märkte" - amtlich notiert oder gehandelt werden) nachbilden erworben. Dabei darf die Höhe der Investition in Rentenfonds 80% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Die Höhe der Investition in Aktienfonds ist auf 50% beschränkt.

Erläuterung zur Funktionsweise von Zertifikaten:

Zertifikate sind meist börsennotierte Schuldverschreibungen. Die Preisentwicklung von Zertifikaten ist abhängig von der Entwicklung des unterliegenden Basiswertes und der vertraglichen Ausgestaltung. Dabei kann sich der Preis des Zertifikates gegenüber dem Preis des Basiswertes stärker, schwächer, gleich stark oder völlig unabhängig entwickeln. Je nach vertraglicher Ausgestaltung kann es zu einem Totalverlust des Wertes kommen.

Erläuterung zu Exchange Traded Funds:

Als Exchange Traded Funds (ETF) werden indexabbildende Investmentfonds bezeichnet, die der Anleger fortlaufend über die Börse handeln kann. Beim Erwerb über die Börse zahlt der Anleger keinen Ausgabeaufschlag wie beim herkömmlichen Fondskauf, sondern lediglich die jeweiligen Transaktionsgebühren seines Kreditinstituts oder Brokers. Daneben fällt eine Verwaltungsvergütung an, die jährlich erhoben und dem Sondervermögen entnommen wird.

Unter Anrechnung der sonstigen zulässigen Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements können bis zu 10% des Fondsvermögens in offene, reglementierte Immobilienfonds investiert werden.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portefeuilles darf der Teilfonds Derivate, Zertifikate mit eingebetteten Derivatbestandteilen (Discount-, Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4, 5. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4, 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4, 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des diesem Verkaufsprospekt beigefügten Verwaltungsreglements enthalten.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

b) Risikoprofil des Patriarch Laransa Substanz Fonds

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie, die auf ein günstiges Verhältnis von Chancen und Risiken der Anlagen ausgerichtet ist.

Wertpapiere enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderer Entwicklungen der jeweiligen Aussteller. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Vermögensverfall von Ausstellern eintritt.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Anlage in Investmentfondsanteile neben den Chancen auf Preissteigerung auch Risiken birgt. Die Preise der im Sondervermögen enthaltenen Investmentfondsanteile können gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab oder von besonderen, nicht vorhersehbaren Entwicklungen bei den Investmentvermögen, die im Sondervermögen enthalten sind.

Mit der Anlage in Wertpapieren von Unternehmen aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem schnellen wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise erfahren. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Weiterhin können die Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Stand.

Die Gesellschaft ist bemüht, die genannten Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

d) Profil des Anlegerkreises des Patriarch Laransa Substanz Fonds

Der Teilfonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die ein gesteigertes Wachstum bzw. Erträge erwarten. Der Anleger muss in der Lage sein ggf. ein mittleres bis höheres Risiko und auch grössere Kursschwankungen und Verluste tragen zu können. Der Teilfonds eignet sich daher für Anleger die mittel- bis langfristig anlegen wollen.

14. Patriarch Multi Asset Dynamisch

a) Anlagepolitik des Patriarch Multi Asset Dynamisch

Das Fondsvermögen wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung überwiegend in Fonds des offenen Typs angelegt.

Für diesen Teilfonds werden weltweit Anteile an Aktien-, Renten-, Geldmarkt-, gemischten Fonds sowie börsengehandelte Indexfonds (sog. Exchange Traded Funds - ETF) erworben.

Erläuterung zu Exchange Traded Funds:

Als Exchange Traded Funds (ETF) werden indexabbildende Investmentfonds bezeichnet, die der Anleger fortlaufend über die Börse handeln kann. Beim Erwerb über die Börse zahlt der Anleger keinen Ausgabeaufschlag wie beim herkömmlichen Fondskauf, sondern lediglich die jeweiligen Transaktionsgebühren seines Kreditinstituts oder Brokers. Daneben fällt eine Verwaltungsvergütung an, die jährlich erhoben und dem Sondervermögen entnommen wird.

Zusätzlich darf der Teilfonds im gesetzlich festgelegten Rahmen auch weltweit in Einzelaktien, Renten, Wandel- und Optionsanleihen deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten sowie Partizipationszertifikate, welche die Wertentwicklung von Aktien, Aktienindizes und Rohstoffindizes oder andere erlaubte Basiswerte (die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - "geregelte Märkte" - amtlich notiert oder gehandelt werden) und Genussscheine investieren. Eine feste Gewichtung einer Assetklasse ist nicht vorgegeben.

Erläuterung zur Funktionsweise von Zertifikaten:

Zertifikate sind meist börsennotierte Schuldverschreibungen. Die Preisentwicklung von Zertifikaten ist abhängig von der Entwicklung des unterliegenden Basiswertes und der vertraglichen Ausgestaltung. Dabei kann sich der Preis des Zertifikates gegenüber dem Preis des Basiswertes stärker, schwächer, gleich stark oder völlig unabhängig entwickeln. Je nach vertraglicher Ausgestaltung kann es zu einem Totalverlust des Wertes kommen.

Unter Anrechnung der sonstigen zulässigen Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements können bis zu 10% des Fondsvermögens in offene, reglementierte Immobilienfonds investiert werden.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portefeuilles darf der Teilfonds Derivate, Zertifikate mit eingebetteten Derivatbestandteilen (Discount-, Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4, 5. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4, 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4, 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des diesem Verkaufsprospekt beigefügten Verwaltungsreglements enthalten.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

b) Risikoprofil des Patriarch Multi Asset Dynamisch

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie, die auf ein günstiges Verhältnis von Chancen und Risiken der Anlagen ausgerichtet ist.

Wertpapiere enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderer Entwicklungen der jeweiligen Aussteller. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Vermögensverfall von Ausstellern eintritt.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Anlage in Investmentfondsanteile neben den Chancen auf Preissteigerung auch Risiken birgt. Die Preise der im Sondervermögen enthaltenen Investmentfondsanteile können gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab oder von besonderen, nicht vorhersehbaren Entwicklungen bei den Investmentvermögen, die im Sondervermögen enthalten sind.

Mit der Anlage in Wertpapieren von Unternehmen aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem schnellen wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise erfahren. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Weiterhin können die Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Stand.

Die Gesellschaft ist bemüht, die genannten Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

d) Profil des Anlegerkreises des Patriarch Multi Asset Dynamisch

Der Teilfonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die langfristig anlegen wollen und hierbei gesteigertes Wachstum und Erträge erwarten. Da das Teilfondsvermögen in Anteilen von Investmentfonds investiert wird, die ihrerseits überwiegend in Wertpapiere anlegen, sollte der Anleger über

Erfahrung mit Wertpapieren verfügen und die mit Wertpapieren verbundenen Risiken tragen können. Diese sind umso größer, je höher der Anteil ist, den ein Teilfonds in Aktienfonds investieren darf. Aufgrund des erheblichen Risikos ist der Teilfonds nur für solche Anleger geeignet, welche kurzfristig erhebliche Verluste hinnehmen können.

PORTFOLIOUMSCHLAGSHÄUFIGKEIT

Die Portfolioumschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate) der Teilfonds wird zweimal jährlich berechnet und im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes angegeben. Die Berechnung der Portfolio Turnover Rate erfolgt dabei in folgender Weise:

Berechnung:

Portfolio Turnover Rate = $[(\text{Total 1} - \text{Total 2}) / M] \times 100$

Erläuterung:

Total 1 = X + Y (Gesamtheit der Wertpapiertransaktionen des Bezugszeitraums)

X = Wert der erworbenen Wertpapiere im Bezugszeitraum

Y = Wert der veräußerten Wertpapiere im Bezugszeitraum

Total 2 = S + T (Gesamtheit der Anteilstransaktionen des Bezugszeitraums)

S = Anteilszeichnungen im Bezugszeitraum

T = Anteilrückgaben im Bezugszeitraum

M = Summe der jeweiligen monatlichen Mittelwerte des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens bezogen auf den Bezugszeitraum

PERFORMANCE (WERTENTWICKLUNG)

Eine Übersicht des jeweiligen Teilfonds wird im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes aufgeführt.

ALLGEMEINE RISIKOHINWEISE

Anteile an den einzelnen Teilfonds sind Risikopapiere, deren Preise durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können. Die Erträge aus dem Fondsvermögen können aufgrund von Veränderungen von Zinssätzen oder Wechselkursen Schwankungen unterliegen, welche die Wertentwicklung der Anteile beeinträchtigen können. Ebenso können Veränderungen in Steuergrundlagen und Steuersätzen Einfluss auf die Wertentwicklung der Anteile nehmen.

Die Anlage des jeweiligen Teilfondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, kann der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden sein, wenn der Umbrella-Fonds Dritten

gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Bei der Anlage des jeweiligen Teilfondsvermögens in Anteilen an Zielfonds besteht zudem das Risiko, dass der Anteilwert eines Zielfonds fehlerhaft berechnet wurde. Dies hätte zwangsläufig unerwünschte Konsequenzen für die Anteilwertberechnung des jeweiligen Teilfonds, der in den betreffenden Zielfonds angelegt hat.

Jeder Anleger des Fonds muss sich bewusst sein, dass es durch die Anlage in Zielfonds zu Kostendoppelbelastungen (Verwaltungsvergütung, Performancevergütung etc.) kommt, denn sowohl auf der Ebene des Fonds als auch auf der Ebene der einzelnen Zielfonds fallen Gebühren an. Weiter ist zu beachten, dass die Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft auch bei negativer Entwicklung des Fondsvermögens anfällt. Im Sinne des Anlegers werden die Kosten durch Doppelbelastung jedoch so niedrig wie möglich gehalten.

Soweit die Teilfonds in Anteile an Zielfonds anlegen, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Verkaufsprovisionen und Rücknahmeprovisionen für diese Zielfonds berechnet werden.

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken im Falle von Kursrückgängen gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Die Höhe der Kursänderungen ist auch abhängig von den Laufzeiten der in einem betreffenden Teilfonds befindlichen verzinslichen Wertpapiere. In der Regel haben verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen. Dem gegenüber weisen Papiere mit längeren Laufzeiten in der Regel höhere Zinssätze auf.

Der Handel mit Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten zu Absicherungszwecken, insbesondere zur Deckung von Währungsrisiken oder/und zum effektiven Portfoliomanagement des jeweiligen Teilfondsvermögens ist im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höheren Risiken ausgesetzt, wie zum Beispiel eine hohe Volatilität oder eine niedrigere Liquidität.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Derivaten die folgenden Risiken verbunden sein können:

a. die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden

b. das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen

c. Geschäfte, bei denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden

d. das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf eine ausländische Währung lauten.

Im Zusammenhang mit Anlagen der Teilfonds in Wertpapieren von kleineren Gesellschaften sei darauf hingewiesen, dass ausweislich ihres Handelsvolumens Wertpapiere kleinerer Gesellschaften in der Regel weniger liquide sind als Wertpapiere größerer Gesellschaften.

Jeder Teilfonds kann in Wertpapieren anlegen, die auf örtliche Währungen lauten, und er kann Barmittel in solchen Währungen halten. Demgemäß haben die Wertschwankungen solcher Währungen gegenüber dem Euro eine entsprechende Auswirkung auf den Wert des Teilfonds in Euro.

Mit einer möglichen Anlage in Investmentfonds und/oder Wertpapieren aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchschreiten, und in diesem Zusammenhang kann keine Zusicherung gegeben werden, dass dieser Entwicklungsprozess ebenfalls in den kommenden Jahren andauert. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Weiterhin können diese Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Schließlich können bei Engagements in Währungen außerhalb des Euros auch Währungsverluste entstehen; darüber hinaus besteht bei diesen Anlagen ein sogenanntes Transferrisiko.

Jeder potentielle Anleger sollte für sich abklären, ob seine persönlichen Verhältnisse die Anlage im Patriarch erlauben.

Potentielle Anleger sollten sich daher all dieser Risiken bewusst sein und sich gegebenenfalls von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, diese Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen der Vermögen der Teilfonds zu minimieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für jeden Teilfonds unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Rahmen der Anlagegrenzen gemäß Artikel 4 Absatz 3 h) des Verwaltungsreglements ermächtigt, bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat (OECD Länder) oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt werden.

DIE AUSGABE VON ANTEILEN

Die Ausgabe von Fondsanteilen erfolgt zum Anteilwert zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 5,75 %. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen im Rahmen der Bestimmungen des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements vorübergehend oder endgültig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den in diesem Verkaufsprospekt genannten Zahl- und Vertriebsstellen erworben werden.

DIE ANTEILWERTBERECHNUNG

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der Vermögenswerte, abzüglich der Verbindlichkeiten ("Netto-Fondsvermögen") an jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften des Verwaltungsreglements einschließlich des Sonderreglements ermittelt und durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile geteilt.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind im Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 7 sowie im Sonderreglement festgelegt.

RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahl- und Vertriebsstellen, die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme bzw. den Umtausch ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des Fonds festgelegten Rücknahme- bzw. Umtauschpreis zu verlangen.

AUSSCHÜTTUNGEN UND SONSTIGE ZAHLUNGEN

Die Ausschüttungspolitik wird im Rahmen der Bestimmungen des Sonderreglements in nachfolgender Rubrik 'Patriarch im Überblick' festgelegt. Zur Ausschüttung können im Rahmen der Bestimmung des Artikels 11 des Verwaltungsreglements die ordentlichen Nettoerträge sowie die im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne und sonstige Aktiva des Fonds kommen.

Eventuelle Ausschüttungen auf Fondsanteile erfolgen über die Zahl- und Vertriebsstellen, die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft. Gleiches gilt auch für etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber.

GESCHÄFTSJAHR UND BERICHTSWESEN

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2005.

Der erste ungeprüfte Halbjahresbericht wurde zum 30. Juni 2005, der erste geprüfte Jahresbericht zum 31. Dezember 2005 erstellt.

In der Folge werden der jeweilige ungeprüfte Halbjahresbericht zum 30. Juni eines jeden Jahres und der jeweilige geprüfte Jahresbericht zum 31. Dezember eines jeden Jahres erstellt.

VERÖFFENTLICHUNGEN

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile sowie alle sonstigen, für die Anteilinhaber bestimmten Informationen können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie bei den Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden.

Ebendort sind auch der Verkaufsprospekt mit Verwaltungsreglement und Sonderreglement sowie der Vereinfachte Verkaufsprospekt in deren jeweils aktueller Fassung und die Jahres- und Halbjahresberichte erhältlich. Bei diesen Stellen können auch die Verträge mit der Depotbank und dem Anlageberater und die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis wird in jeweils mindestens einer überregionalen Tageszeitung in den Ländern veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden. Das gilt auch für sonstige wichtige Informationen an die Anteilinhaber.

KOSTEN

Für die Verwaltung des Fonds und seiner Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung sich sowohl aus der nachfolgenden Rubrik 'Patriarch im Überblick' als auch aus dem Sonderreglement ergeben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann daneben aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee) erhalten. Erhält die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit einem Teilfonds eine solche Performance Fee, so ist diese Performance Fee in der nachfolgenden Rubrik 'Patriarch im Überblick' aufgeführt.

Die Depotbank erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung sich sowohl aus der nachfolgenden Rubrik 'Patriarch im Überblick' als auch aus dem Sonderreglement ergeben.

Neben den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds bzw. seiner Teilfonds entstehen, werden der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank die in Artikel 14 des Verwaltungsreglements genannten Aufwendungen und Kosten aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen ersetzt.

Die genannten Kosten werden außerdem in den Jahresberichten aufgeführt.

Ferner können dem jeweiligen Teilfondsvermögen die weiteren Kosten gemäß Art. 14 des Verwaltungsreglements belastet werden.

Provisionsvereinbarungen in Form von sogenannten „Soft Commissions“ werden nicht eingegangen.

Das voraussichtliche Verhältnis der gesamten, dem jeweiligen Teilfondsvermögen belasteten Ausgaben zum durchschnittlichen Teilfondsvolumen, mit Ausnahme der angefallenen Transaktionskosten sowie der gesondert ausgewiesenen performanceabhängigen Vergütungen (Kostengesamtbelastung bzw. Total Expense Ratio), ist in der nachfolgenden Rubrik 'Patriarch im Überblick' angegeben.

Die effektive Kostengesamtbelastung wird nachträglich berechnet und im Jahresbericht sowie dem Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

BESTEUERUNG DES FONDSVERMÖGENS UND DER ERTRÄGE

Die Einkünfte des Fonds und seiner Teilfonds werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das jeweilige Teilfondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank werden Quittungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer ("taxe d'abonnement") von zurzeit 0,01 % p.a. auf Anteile institutioneller Anteilklassen bzw. 0,05 % p.a. auf Anteile nicht-institutioneller Anteilklassen. Diese taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar.

Die Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 (EU-Zinsrichtlinie) zur Zinsbesteuerung in luxemburgisches Recht sieht seit dem 1. Juli 2005 eine Besteuerung der Zinserträge vor. Basis für die Ermittlung

der nach der EU-Zinsrichtlinie zu besteuerten Einkommensteile sind die direkten und indirekten Zinserträge im Fondsvermögen. Der betroffene Anlegerkreis beschränkt sich auf natürliche Personen, die ein Anlagekonto bzw. ein Depot in Luxemburg unterhalten und ihren Wohnsitz in einem anderen EU-Staat haben.

Der Quellensteuersatz wird sukzessive angehoben. Der Satz beträgt in den ersten drei Jahren ab Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes (vom 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2008) 15 %, wird dann für die drei darauffolgenden Jahre (vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2011) auf 20 % und schließlich auf 35 % (ab dem 1. Juli 2011) erhöht.

Seit dem 01. Januar 2006 müssen natürliche Personen, die ihren Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg haben und in keinem anderen Staat steuerlich ansässig sind, nach dem Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten Zinserträge eine Quellensteuer mit Abgeltungscharakter in Höhe von 10 % zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Investmentfonds anfallen.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die für den Erwerb, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

Anleger sollten ihren Steuerberater im Hinblick auf die Auswirkungen ihrer Investitionen in den Fonds nach dem für sie maßgeblichen Steuerrecht, insbesondere dem Steuerrecht des Landes, in dem sie ansässig sind, konsultieren.

HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Bei den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahl- und Vertriebsstellen können Anteile am Patriarch gezeichnet, umgetauscht und zurückgegeben werden.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen ebenfalls über die Zahl- und Vertriebsstellen, auf Wunsch der Anteilinhaber bar in Euro.

Gegenwärtiger Verkaufsprospekt, einschließlich Verwaltungs- und Sonderreglement, der Vereinfachte Verkaufsprospekt, Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise, sind bei der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, der Zahl- und Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland, für die Anteilinhaber kostenlos erhältlich. Bei der genannten Stelle können auch die vorstehend unter „Veröffentlichungen“ genannten Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden in der Bundesrepublik Deutschland in der Börsenzeitung (Frankfurt am Main) veröffentlicht.

HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber des Patriarch in der Republik Österreich, indem sie den Verkaufsprospekt mit Bezug auf den Vertrieb in Österreich präzisieren und ergänzen:

Kreditinstitut im Sinne des §34 des Bundesgesetzes über die Kapitalanlagefonds (InvFG 93)

Als Zahl- und Vertriebsstelle in Österreich wurde folgendes Kreditinstitut bestellt:

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien, Telefon 0043 (0) 50 100 - 12139, Fax 0043 (0) 50 100 9 12139.

Das vorgenannte Kreditinstitut hat bestätigt, dass es die Voraussetzungen des §23 Abs. 1 InvFG 93 erfüllt.

Gegenwärtiger Verkaufsprospekt, einschließlich Verwaltungs- und Sonderreglement, Vereinfachter Verkaufsprospekt, Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise, sind bei dieser Stelle für die Anteilhaber kostenlos erhältlich. Bei dieser Stelle können auch die vorstehend unter "Veröffentlichungen" genannten Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Anteile können zu einem Preis, wie er im Kapitel "Rücknahme von Anteilen" beschrieben ist, zurückgegeben werden.

Publikumsorgan

Die jeweiligen Nettoinventarwerte der Teilfonds werden mindestens zweimal im Monat in der Investmentfondsbeilage "Kursblatt der Wiener Börse" veröffentlicht. Alle übrigen Bekanntmachungen an die Anleger werden ebenfalls im "Kursblatt der Wiener Börse" publiziert.

Steuerliche Situation in Österreich

Beim Patriarch handelt es sich um einen ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 42 InvFG (Investmentfondsgesetz) 1993, dessen Anteile in Österreich öffentlich angeboten werden dürfen und dessen ausschüttungsgleiche Erträge durch die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG als in Österreich ansässiger steuerlicher Vertreter gegenüber den österreichischen Abgabenbehörden im Sinne des § 40 Abs 2 Z 2 InvFG 93 idF BGBl. I 2004/180 bestellt ist, nachgewiesen werden. Die Ausschüttungen sowie die ausschüttungsgleichen Erträge der einzelnen Fonds unterliegen in Österreich der Einkommens- bzw. Körperschaftsteuerpflicht. Soweit eine tatsächliche Ausschüttung des Jahresgewinnes unterbleibt, gelten gemäß § 40 Abs 2 Z 1 InvFG 93 idF BGBl. 2004/180 mit der Auszahlung der Kapitalertragsteuer (vgl. § 13 InvFG) und nach Abzug der dafür anfallenden Kosten sämtliche im abgelaufenen Geschäftsjahr angefallene, nicht ausgeschüttete Zinsen, Dividenden, ausschüttungsgleiche Erträge von im Fondsvermögen befindlichen Anteilen an anderen in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds, Substanzgewinne bei nicht im

Betriebsvermögen gehaltenen Anteilscheinen, und sonstige Erträge an die Anteilhaber in dem aus dem Anteilsrecht sich ergebenden Ausmaß als ausgeschüttet (ausschüttungsgleiche Erträge). Wird diese Auszahlung nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorgenommen, gelten die nicht ausgeschütteten Jahresgewinne nach Ablauf dieser Frist als ausgeschüttet

Aufgrund § 40 Abs 1 InvFG idF BGBl. I 2003/71 gelten für nicht im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilscheine ausländischer Investmentfonds 20 % der realisierten Substanzgewinne aus Aktien und Aktienderivate als Einkünfte aus Spekulationsgeschäften und sind einer 25%igen Besteuerung zu unterwerfen, gleich, ob diese Substanzgewinne thesauriert oder ausgeschüttet werden. Die übrigen 80 % der Substanzgewinne aus Aktien und Aktienderivaten, sowie 100% der Substanzgewinne aus Renten und Rentenderivaten sind steuerfrei, sofern die Anteilscheine nicht im Betriebsvermögen gehalten werden. Der Anteilhaber, der die Anteilscheine im Privatvermögen hält, muss somit die steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen Erträge und 20 % der realisierten Substanzgewinne aus Aktien und Aktienderivaten, in seine Einkommenssteuererklärung aufnehmen. Diese Erträge sind mit einem 25%-igem Steuersatz zu versteuern. Die Einkommensteuer für Substanzgewinne und für die ausschüttungsgleichen Erträge (gilt für Zuflüsse ab dem 1.4.2003) gilt damit als abgegolten. Beim betrieblichen Anleger unterliegen die gesamten Substanzgewinne, sowie die Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge der Einkommens- bzw. Körperschaftsteuer.

Allfällige Ausschüttungen an die Anleger unterliegen der 25%-igen Kapitalertragsteuer. Mit Abzug der Kapitalertragsteuer gilt beim privaten Anleger die Einkommensteuer als abgegolten.

In § 42 Abs 4 InvFG ist eine zusätzliche Abzugsbesteuerung (Sicherungssteuer) vorgesehen. Die depotführende Bank muss zum 31.12. eines jeden Jahres 1,5 % vom letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis einbehalten und als Kapitalertragsteuer abführen. Bei unterjährigem Verkauf oder Übertrag ins Ausland ist als Basis für die von der Bank abzuziehende Kapitalertragsteuer 0,5% je angefangenem Kalendermonat vom Rücknahmepreis anzusetzen, davon sind wieder 25% Kapitalertragsteuer zu berechnen. Der Abzug der Sicherungssteuer führt nicht zur Endbesteuerung, diese Steuer kann aber im Rahmen der Veranlagung auf die Steuerschuld angerechnet werden. Die Sicherungssteuer unterbleibt, wenn der Steuerpflichtige der depotführenden Bank eine Bestätigung der Abgabenbehörde vorlegt, dass er seiner Offenlegungspflicht in Bezug auf die konkreten ausländischen Fondsanteil nachgekommen ist.

Bei Veräußerung eines Anteilsrechtes ist ein auf den Veräußerungszeitpunkt bezogener (taggenauer) Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge vorzulegen. Fehlt ein solcher, hat eine Schätzung gem. § 184 BAO zu erfolgen; dabei ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem bei der Veräußerung und dem letzten im abgeschlossenen Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens aber 0,8 % des bei der Veräußerung festgesetzten Rücknahmepreises für jeden angefangenen Monat des im Zeitpunkt der Veräußerung laufenden Kalenderjahres anzusetzen. Es bestehen keine Bedenken von einer Schätzung abzusehen, wenn

der Anteilsinhaber die ausschüttungsgleichen Erträge auf einen späteren Zeitpunkt (unter Umständen zum Ende des Geschäftsjahres) nachweist.

Aufgrund des Abgabenänderungsgesetzes 2004 (BGBl. I 180/2004) unterliegen ab 1. Juli 2005 die im Privatvermögen steuerpflichtigen Substanzgewinne sowie die ausschüttungsgleichen Erträge einem Kapitalertragsteuerabzug durch die kuponauszahlende Stelle, wenn und sofern die Kapitalertragsteuer auf die direkt oder indirekt vereinnahmten Zinserträge gemäß § 93 Abs 2 Z 3 sowie § 93 Abs 3 Z 1 bis 3 EStG (Einkommensteuergesetz) inklusive Ertragsausgleich auf täglicher Basis durch die ausländische Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht werden (vgl. § 93 Abs 5 Z 5, § 95 Abs 2 EStG idF BGBl. I 180/2004 sowie § 40 InvFG idF BGBl. I 180/2004). Erfolgen die obgenannte Veröffentlichung und die Meldung durch die ausländische Kapitalanlagegesellschaft, ist ein Unterbleiben der Sicherungssteuer vorgesehen.

Im besonderen ist im Privatvermögen die Spekulationsfrist von einem Jahr für An- und Verkäufe von Wertpapieren zu beachten (§ 30 EStG).

Inländischer steuerlicher Vertreter im Sinne des § 40 Abs 2 Z 2 InvFG 93 iVm § 42 InvFG 93 idF BGBl. I 180/2004

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien, Telefon 0043 (0) 50100 12139, Fax 0043 (0) 50100 9 12139.

Weitere Angaben

Die Performance der Teilfonds seit deren Aktivierung ist aus den entsprechenden Rechenschaftsberichten der betreffenden Geschäftsjahre des Patriarch ersichtlich und können beim inländischen Vertreter im Sinne des § 40 Abs 2 Z 2 InvFG 93 idF BGBl. I 2004/180 eingesehen werden.

Die Rücknahmepreise der Anteile an den Teilfonds des Patriarch werden, mindestens zweimal monatlich, im "Kursblatt der Wiener Börse" publiziert. Die Verkaufs- und Auszahlungspreise werden durch die inländische Vertreterin sowie durch allfällige weitere Vertriebsstellen bekannt gegeben.

Der Vertrieb von Anteilen des Patriarch ist gemäss § 36 InvFG 93 dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich angezeigt worden.

Der deutsche Wortlaut des Prospektes sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist für den Vertrieb innerhalb der Republik Österreich maßgebend.

Die Gesellschaft kann jederzeit Anteile in neuen, zusätzlichen Teilfonds ausgeben. Dieser Prospekt wird jeweils dementsprechend ergänzt.

Anteile können zurückgenommen werden zu einem Preis, wie er im Kapitel „Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ beschrieben wird.

Anteile können gemäss der im Kapitel „Umtausch von Anteilen“ beschriebenen Formel umgetauscht werden.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospektes in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienen geprüften Jahresbericht der Gesellschaft oder (ii) dem zuletzt erschienen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Dieser Prospekt gilt nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstößt, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten.

Die Angaben in diesem Prospekt entsprechen dem aktuellen Recht und den Usancen des Großherzogtums Luxemburg und können deshalb Änderungen unterworfen sein.

Potentielle Käufer von Anteilen sind angehalten, sich über die für sie relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

Hinweis gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG):

1. Hat ein Verbraucher eine Vertragserklärung zu Anteilen dieses Investmentfonds weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd genutzten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.

2. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieses Prospektes zu laufen.

3. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmens enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten der an der Vertragsverhandlung mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

4. Gemäß § 12 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) kommt beim Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds das Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG auch zur Anwendung, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat.

**Patriarch
im Überblick**

**Teilfonds
Patriarch BF Global Flexible**

Fondsgründung:	22. August 2005
Erstzeichnungstag/Erstausgabe:	1. September 2005
Erstausgabepreis: (zuzüglich Verkaufsprovision)	EUR 10
Zahlung des Erstausgabepreises:	1. September 2005
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen)	bis zu 5,75 %
Mindestanlage:	jeweils EUR 500
Umtauschprovision:	EUR 25 je Umtausch
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	bis zu 0,40 % p.a.
Depotbank- und Zahlstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	bis zu 0,10 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt.)
Anlageberatungsvergütung:	bis zu 1,45 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt.)
Performance-Fee zugunsten des Anlageberaters (in % des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil der jeweiligen Teilfonds):	bis zu 10 % des über 7 % liegenden Wertzuwachses ¹
Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)²: Anteilklasse B (nicht-institutionell)	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Performance (Wertentwicklung)³:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes
Portfolioumschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate)⁴:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Teilfondswährung:	EUR
Referenzwährung:	EUR
Bewertungstag:	jeder Bankgeschäftstag der zugleich in Luxembourg und in Frankfurt am Main ein Bankgeschäftstag ist
Anteilstückelung:	Book Entry Registered
Verwendung der Erträge: B-Anteile	Thesaurierung
Börsennotiz:	nicht vorgesehen

¹ Der Anlageberater erhält für den Teilfonds Patriarch BF Global Flexible zusätzlich zu der fixen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee). Die Höhe dieser Performance-Fee beträgt bis zu 10% des über 7% liegenden Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil des genannten Teilfonds. Die Auszahlung der Performance-Fee an den Anlageberater erfolgt, sofern sie geschuldet ist, zum 30. Juni und zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres (der Zahltag), zum ersten Mal zum 30. Juni 2007. Für diese Vergütung werden täglich Rückstellungen gebildet und ein Ergebnissaldo ermittelt. Basis für die Berechnung der Vergütung bildet der Nettoinventarwert pro Anteil am vorangegangenen Zahltag. Für die Ermittlung der Performance-Fee zum ersten Zahltag gilt der Erstausgabepreis pro Anteil. Sollte zu den Zahltagen ein negativer Ergebnissaldo vorhanden sein, so erfolgt keine Zahlung einer Performance-Fee an den Anlageberater. Dieser negative Ergebnissaldo wird in einer Nebenrechnung in die neue Rechnungsperiode vorgetragen und muss erst aufgezehrt werden, bevor neue Zahlungen erfolgen.

² Die effektive Kostenbelastung (TER) wird nach der BVI-Methode berechnet

³ Die Performance (Wertentwicklung) wird nach der BVI-Methode berechnet

⁴ Berechnung zweimal jährlich gemäß folgender Formel: $[(\text{Total 1} - \text{Total 2}) / M] \times 100$

Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Österreich
ISIN / Wertpapierkennnummer:	LU0219306874 / A0EQ02
Preisveröffentlichung:	Täglich in einer überregionalen Zeitung in den zum öffentlichen Vertrieb zugelassenen Ländern oder gemäß der Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und Österreich

Patriarch im Überblick

Teilfonds Patriarch Aktien-Strategie Chance

Fondsgründung:	22. August 2005
Erstzeichnungstag/Erstausgabe (für die bei der Fondsgründung bestehende Anteilklasse B):	1. September 2005
Erstzeichnungstag/Erstausgabe (für die Anteilklasse C II):	19. März 2008
Erstausgabepreis: (zuzüglich Verkaufsprovision) Anteilklasse B (nicht –institutionell) Anteilklasse C II (institutionell)	EUR 10 EUR 10
Zahlung des Erstausgabepreises: (für die bei der Fondsgründung bestehende Anteilklasse B):	1. September 2005
Zahlung des Erstausgabepreises: (für die Anteilklasse C II):	25. März 2008
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen) Anteilklasse B (nicht –institutionell) Anteilklasse C II (institutionell)	bis zu 5 % bis zu 3 %
Mindestanlage: Anteilklasse B (nicht –institutionell) Anteilklasse C II (institutionell)	jeweils EUR 500 jeweils EUR 500.000
Umtauschprovision:	EUR 25 je Umtausch
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Anteilklasse B (nicht –institutionell) Anteilklasse C II (institutionell)	bis zu 0,40 % p.a. bis zu 0,40 % p.a.
Depotbank- und Zahlstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Anteilklasse B (nicht –institutionell) Anteilklasse C II (institutionell)	bis zu 0,10 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt.) bis zu 0,10 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt.)
Anlageberatungsvergütung: Anteilklasse B (nicht –institutionell) Anteilklasse C II (institutionell)	bis zu 1,45 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt.) bis zu 0,75 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt.)
Performance-Fee zugunsten des Anlageberaters (in % des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil der jeweiligen Teilfonds):	bis zu 10 % ⁵
Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)⁶:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Performance (Wertentwicklung)⁷:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes

⁵ Der Anlageberater erhält für den Teilfonds Patriarch Aktien-Strategie Chance zusätzlich zu der fixen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee). Die Höhe dieser Performance-Fee beträgt bis zu 10% des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil des genannten Teilfonds. Die Auszahlung der Performance-Fee an den Anlageberater erfolgt, sofern sie geschuldet ist, zum 30. Juni und zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres (der Zahltag), zum ersten Mal zum 30. Juni 2007. Für diese Vergütung werden täglich Rückstellungen gebildet und ein Ergebnissaldo ermittelt. Basis für die Berechnung der Vergütung bildet der Nettoinventarwert pro Anteil am vorangegangenen Zahltag. Für die Ermittlung der Performance-Fee zum ersten Zahltag gilt der Erstausgabepreis pro Anteil. Sollte zu den Zahltagen ein negativer Ergebnissaldo vorhanden sein, so erfolgt keine Zahlung einer Performance-Fee an den Anlageberater. Dieser negative Ergebnissaldo wird in einer Nebenrechnung in die neue Rechnungsperiode vorgetragen und muss erst aufgezehrt werden, bevor neue Zahlungen erfolgen.

⁶ Die effektive Kostenbelastung (TER) wird nach der BVI-Methode berechnet

Portfolioumschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate)⁸:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Teilfondswährung:	EUR
Referenzwährung:	EUR
Bewertungstag:	jeder Bankgeschäftstag der zugleich in Luxemburg und in Frankfurt am Main ein Bankgeschäftstag ist
Anteilstückelung:	Book Entry Registered
Verwendung der Erträge: Anteilklasse B (nicht-institutionell) Anteilklasse C II (institutionell)	Thesaurierung Thesaurierung
Börsennotiz:	nicht vorgesehen
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Österreich
ISIN / Wertpapierkennnummer: Anteilklasse B Anteilklasse C II	LU0219307096 / A0EQ03 LU0329397672 / HAFX1H
Preisveröffentlichung:	Täglich in einer überregionalen Zeitung in den zum öffentlichen Vertrieb zugelassenen Ländern oder gemäß der Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und Österreich

⁷ Die Performance (Wertentwicklung) wird nach der BVI-Methode berechnet

⁸ Berechnung zweimal jährlich gemäß folgender Formel: $[(\text{Total 1} - \text{Total 2}) / M] \times 100$

**Patriarch
im Überblick**

**Teilfonds
Patriarch Aktien-Strategie Global**

Fondsgründung:	22. August 2005
Erstzeichnungstag/Erstausgabe: (für die bei der Fondsgründung bestehende Anteilklasse B)	1. September 2005
Erstzeichnungstag/Erstausgabe: (für die Anteilklasse C II)	19. März 2008
Erstausgabepreis: (zuzüglich Verkaufsprovision) Anteilklasse B (nicht –institutionell) Anteilklasse C II (institutionell)	EUR 10 EUR 10
Zahlung des Erstausgabepreises: (für die bei der Fondsgründung bestehende Anteilklasse B):	1. September 2005
Zahlung des Erstausgabepreises: (für die Anteilklasse C II):	25. März 2008
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen) Anteilklasse B (nicht –institutionell) Anteilklasse C II (institutionell)	bis zu 5 % bis zu 3 %
Mindestanlage: Anteilklasse B (nicht –institutionell) Anteilklasse C II (institutionell)	jeweils EUR 500 jeweils EUR 500.000
Umtauschprovision:	EUR 25 je Umtausch
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Anteilklasse B (nicht –institutionell) Anteilklasse C II (institutionell)	bis zu 0,40 % p.a. bis zu 0,40 % p.a.
Depotbank- und Zahlstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Anteilklasse B (nicht –institutionell) Anteilklasse C II (institutionell)	bis zu 0,10 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt.) bis zu 0,10 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt.)
Anlageberatungsvergütung: Anteilklasse B (nicht –institutionell) Anteilklasse C II (institutionell)	bis zu 1,45 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt.) bis zu 0,75 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt.)
Performance-Fee zugunsten des Anlageberaters (in % des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil der jeweiligen Teilfonds):	bis zu 10 % ⁹
Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)¹⁰:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Performance (Wertentwicklung)¹¹:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes

⁹ Der Anlageberater erhält für den Teilfonds Patriarch Aktien-Strategie Global zusätzlich zu der fixen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee). Die Höhe dieser Performance-Fee beträgt bis zu 10% des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil des genannten Teilfonds. Die Auszahlung der Performance-Fee an den Anlageberater erfolgt, sofern sie geschuldet ist, zum 30. Juni und zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres (der Zahltag), zum ersten Mal zum 30. Juni 2007. Für diese Vergütung werden täglich Rückstellungen gebildet und ein Ergebnissaldo ermittelt. Basis für die Berechnung der Vergütung bildet der Nettoinventarwert pro Anteil am vorangegangenen Zahltag. Für die Ermittlung der Performance-Fee zum ersten Zahltag gilt der Erstausgabepreis pro Anteil. Sollte zu den Zahltagen ein negativer Ergebnissaldo vorhanden sein, so erfolgt keine Zahlung einer Performance-Fee an den Anlageberater. Dieser negative Ergebnissaldo wird in einer Nebenrechnung in die neue Rechnungsperiode vorgetragen und muss erst aufgezehrt werden, bevor neue Zahlungen erfolgen.

¹⁰ Die effektive Kostenbelastung (TER) wird nach der BVI-Methode berechnet

¹¹ Die Performance (Wertentwicklung) wird nach der BVI-Methode berechnet

Portfolioumschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate)¹²:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Teilfondswährung:	EUR
Referenzwährung:	EUR
Bewertungstag:	jeder Bankgeschäftstag der zugleich in Luxemburg und in Frankfurt am Main ein Bankgeschäftstag ist
Anteilstückelung:	Book Entry Registered
Verwendung der Erträge: Anteilklasse B (nicht –institutionell) Anteilklasse C II (institutionell)	Thesaurierung Thesaurierung
Börsennotiz:	nicht vorgesehen
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Österreich
ISIN / Wertpapierkennnummer: Anteilklasse B (nicht –institutionell) Anteilklasse C II (institutionell)	LU0219307419 / A0EQ04 LU0329399298 / HAFX1J
Preisveröffentlichung:	Täglich in einer überregionalen Zeitung in den zum öffentlichen Vertrieb zugelassenen Ländern oder gemäß der Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und Österreich

¹² Berechnung zweimal jährlich gemäß folgender Formel: $[(\text{Total 1} - \text{Total 2}) / M] \times 100$

**Patriarch
im Überblick**

**Teilfonds
Patriarch SC Eura Strategie Wachstum**

Fondsgründung:	22. August 2005
Erstzeichnungstag/Erstausgabe:	1. September 2005
Erstausgabepreis: (zuzüglich Verkaufsprovision)	EUR 10
Zahlung des Erstausgabepreises:	1. September 2005
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen)	bis zu 5,75 %
Mindestanlage:	jeweils EUR 500
Umtauschprovision:	EUR 25 je Umtausch
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	bis zu 0,40 % p.a.
Depotbank- und Zahlstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	bis zu 0,10 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt.)
Anlageberatungsvergütung:	bis zu 1,45 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt.)
Performance-Fee zugunsten des Anlageberaters (in % des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil der jeweiligen Teilfonds):	bis zu 10 % ¹³
Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)¹⁴:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Anteilklasse B (nicht-institutionell)	
Performance (Wertentwicklung)¹⁵:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes
Portfolioumschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate)¹⁶:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Teilfondswährung:	EUR
Referenzwährung:	EUR
Bewertungstag:	jeder Bankgeschäftstag der zugleich in Luxemburg und in Frankfurt am Main ein Bankgeschäftstag ist
Anteilstückelung:	Book Entry Registered
Verwendung der Erträge: B-Anteile	Thesaurierung

¹³ Der Anlageberater erhält für den Teilfonds Patriarch SC Eura Strategie Wachstum zusätzlich zu der fixen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee). Die Höhe dieser Performance-Fee beträgt bis zu 10% des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil des genannten Teilfonds. Die Auszahlung der Performance-Fee an den Anlageberater erfolgt, sofern sie geschuldet ist, zum 30. Juni und zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres (der Zahltag), zum ersten Mal zum 31. Dezember 2005. Für diese Vergütung werden täglich Rückstellungen gebildet und ein Ergebnissaldo ermittelt. Basis für die Berechnung der Vergütung bildet der Nettoinventarwert pro Anteil am vorangegangenen Zahltag. Für die Ermittlung der Performance-Fee zum ersten Zahltag gilt der Erstausgabepreis pro Anteil. Sollte zu den Zahltagen ein negativer Ergebnissaldo vorhanden sein, so erfolgt keine Zahlung einer Performance-Fee an den Anlageberater. Dieser negative Ergebnissaldo wird in einer Nebenrechnung in die neue Rechnungsperiode vorgetragen und muss erst aufgezehrt werden, bevor neue Zahlungen erfolgen.

¹⁴ Die effektive Kostenbelastung (TER) wird nach der BVI-Methode berechnet

¹⁵ Die Performance (Wertentwicklung) wird nach der BVI-Methode berechnet

¹⁶ Berechnung zweimal jährlich gemäß folgender Formel: $[(\text{Total 1} - \text{Total 2}) / M] \times 100$

Börsennotiz:	nicht vorgesehen
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Österreich
ISIN / Wertpapierkennnummer:	LU0219307765 / A0EQ05
Preisveröffentlichung:	Täglich in einer überregionalen Zeitung in den zum öffentlichen Vertrieb zugelassenen Ländern oder gemäß der Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und Österreich

**Patriarch
im Überblick**

**Teilfonds
Patriarch SC Eura Strategie Chance**

Fondsgründung:	22. August 2005
Erstzeichnungstag/Erstausgabe:	1. September 2005
Erstausgabepreis: (zuzüglich Verkaufsprovision)	EUR 10
Zahlung des Erstausgabepreises:	1. September 2005
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen)	bis zu 5,75 %
Mindestanlage:	jeweils EUR 500
Umtauschprovision:	EUR 25 je Umtausch
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	bis zu 0,40 % p.a.
Depotbank- und Zahlstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	bis zu 0,10 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt.)
Anlageberatungsvergütung:	bis zu 1,45 % p.a (zzgl. evtl. MwSt.).
Performance-Fee zugunsten des Anlageberaters (in % des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil der jeweiligen Teilfonds):	bis zu 10 % ⁻¹⁷
Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)¹⁸:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Anteilklasse B (nicht-institutionell)	
Performance (Wertentwicklung)¹⁹:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes
Portfolioumschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate)²⁰:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Teilfondswährung:	EUR
Referenzwährung:	EUR
Bewertungstag:	jeder Bankgeschäftstag der zugleich in Luxemburg und in Frankfurt am Main ein Bankgeschäftstag ist
Anteilstückelung:	Book Entry Registered
Verwendung der Erträge: B-Anteile	Thesaurierung

¹⁷ Der Anlageberater erhält für den Teilfonds Patriarch SC Eura Strategie Chance zusätzlich zu der fixen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee). Die Höhe dieser Performance-Fee beträgt bis zu 10% des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil des genannten Teilfonds. Die Auszahlung der Performance-Fee an den Anlageberater erfolgt, sofern sie geschuldet ist, zum 30. Juni und zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres (der Zahltag), zum ersten Mal zum 31. Dezember 2005. Für diese Vergütung werden täglich Rückstellungen gebildet und ein Ergebnissaldo ermittelt. Basis für die Berechnung der Vergütung bildet der Nettoinventarwert pro Anteil am vorangegangenen Zahltag. Für die Ermittlung der Performance-Fee zum ersten Zahltag gilt der Erstausgabepreis pro Anteil. Sollte zu den Zahltagen ein negativer Ergebnissaldo vorhanden sein, so erfolgt keine Zahlung einer Performance-Fee an den Anlageberater. Dieser negative Ergebnissaldo wird in einer Nebenrechnung in die neue Rechnungsperiode vorgetragen und muss erst aufgezehrt werden, bevor neue Zahlungen erfolgen.

¹⁸ Die effektive Kostenbelastung (TER) wird nach der BVI-Methode berechnet

¹⁹ Die Performance (Wertentwicklung) wird nach der BVI-Methode berechnet

²⁰ Berechnung zweimal jährlich gemäß folgender Formel: $[(\text{Total 1} - \text{Total 2}) / M] \times 100$

Börsennotiz:	nicht vorgesehen
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Österreich
ISIN / Wertpapierkennnummer:	LU0219308060 / A0EQ06
Preisveröffentlichung:	Täglich in einer überregionalen Zeitung in den zum öffentlichen Vertrieb zugelassenen Ländern oder gemäß der Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und Österreich

Patriarch im Überblick

Teilfonds Patriarch SC Eura Strategie Dynamik

Fondsgründung:	18. Oktober 2005
Erstzeichnungstag/Erstausgabe:	1. Dezember 2005
Erstausgabepreis (zuzüglich Verkaufsprovision):	EUR 10
Zahlung des Erstausgabepreises:	1. Dezember 2005
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen)	bis zu 5,75 %
Mindestanlage:	jeweils EUR 500
Umtauschprovision:	EUR 25 je Umtausch
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	bis zu 0,40 % p.a.
Depotbank- und Zahlstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	bis zu 0,10 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt.)
Anlageberatungsvergütung:	bis zu 1,45 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt.)
Performance-Fee zugunsten des Anlageberaters (in % des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil der jeweiligen Teilfonds):	bis zu 10 % ²¹
Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)²²:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Anteilklasse B (nicht-institutionell)	
Performance (Wertentwicklung)²³:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes
Portfolioumschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate)²⁴:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Teilfondswährung:	EUR
Referenzwährung:	EUR
Bewertungstag:	jeder Bankgeschäftstag der zugleich in Luxembourg und in Frankfurt am Main ein Bankgeschäftstag ist
Anteilstückelung:	Book Entry Registered
Verwendung der Erträge: B-Anteile	Thesaurierung

²¹ Der Anlageberater erhält für den Teilfonds Patriarch SC Eura Strategie Dynamik zusätzlich zu der fixen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee). Die Höhe dieser Performance-Fee beträgt bis zu 10% des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil des genannten Teilfonds. Die Auszahlung der Performance-Fee an den Anlageberater erfolgt, sofern sie geschuldet ist, zum 30. Juni und zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres (der Zahltag), zum ersten Mal zum 31. Dezember 2005. Für diese Vergütung werden täglich Rückstellungen gebildet und ein Ergebnissaldo ermittelt. Basis für die Berechnung der Vergütung bildet der Nettoinventarwert pro Anteil am vorangegangenen Zahltag. Für die Ermittlung der Performance-Fee zum ersten Zahltag gilt der Erstausgabepreis pro Anteil. Sollte zu den Zahltagen ein negativer Ergebnissaldo vorhanden sein, so erfolgt keine Zahlung einer Performance-Fee an den Anlageberater. Dieser negative Ergebnissaldo wird in einer Nebenrechnung in die neue Rechnungsperiode vorgetragen und muss erst aufgezehrt werden, bevor neue Zahlungen erfolgen.

²² Die effektive Kostenbelastung (TER) wird nach der BVI-Methode berechnet

²³ Die Performance (Wertentwicklung) wird nach der BVI-Methode berechnet

²⁴ Berechnung zweimal jährlich gemäß folgender Formel: $[(\text{Total 1} - \text{Total 2}) / M] \times 100$

Börsennotiz:	nicht vorgesehen
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Österreich
ISIN / Wertpapierkennnummer:	LU0233481877 / A0HGXR
Preisveröffentlichung:	Täglich in einer überregionalen Zeitung in den zum öffentlichen Vertrieb zugelassenen Ländern oder gemäß der Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und Österreich

**Patriarch
im Überblick**

**Teilfonds
Patriarch SC Eura Strategie Ertrag**

Fondsgründung:	28. März 2006
Erstzeichnungstag/Erstausgabe:	8. Mai 2006
Erstausgabepreis (zuzüglich Verkaufsprovision):	EUR 10
Zahlung des Erstausgabepreises:	8. Mai 2006
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen)	bis zu 3 %
Mindestanlage:	jeweils EUR 500
Umtauschprovision:	EUR 25 je Umtausch
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	bis zu 0,40 % p.a.
Depotbank- und Zahlstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	bis zu 0,10 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt.)
Anlageberatungsvergütung:	bis zu 1,45 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt.)
Performance-Fee zugunsten des Anlageberaters (in % des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil der jeweiligen Teilfonds):	bis zu 10 % ²⁵
Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)²⁶:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Anteilklasse B (nicht-institutionell)	
Performance (Wertentwicklung)²⁷:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes
Portfolioumschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate)²⁸:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Teilfondswährung:	EUR
Referenzwährung:	EUR
Bewertungstag:	jeder Bankgeschäftstag der zugleich in Luxembourg und in Frankfurt am Main ein Bankgeschäftstag ist
Anteilstückelung:	Book Entry Registered
Verwendung der Erträge: B-Anteile	Thesaurierung

²⁵ Der Anlageberater erhält für den Teilfonds Patriarch SC Eura Strategie Ertrag zusätzlich zu der fixen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee). Die Höhe dieser Performance-Fee beträgt bis zu 10% des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil des genannten Teilfonds. Die Auszahlung der Performance-Fee an den Anlageberater erfolgt, sofern sie geschuldet ist, zum 30. Juni und zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres (der Zahltag), zum ersten Mal zum 30. Juni 2006. Für diese Vergütung werden täglich Rückstellungen gebildet und ein Ergebnissaldo ermittelt. Basis für die Berechnung der Vergütung bildet der Nettoinventarwert pro Anteil am vorangegangenen Zahltag. Für die Ermittlung der Performance-Fee zum ersten Zahltag gilt der Erstausgabepreis pro Anteil. Sollte zu den Zahltagen ein negativer Ergebnissaldo vorhanden sein, so erfolgt keine Zahlung einer Performance-Fee an den Anlageberater. Dieser negative Ergebnissaldo wird in einer Nebenrechnung in die neue Rechnungsperiode vorgetragen und muss erst aufgezehrt werden, bevor neue Zahlungen erfolgen.

²⁶ Die effektive Kostenbelastung (TER) wird nach der BVI-Methode berechnet

²⁷ Die Performance (Wertentwicklung) wird nach der BVI-Methode berechnet

²⁸ Berechnung zweimal jährlich gemäß folgender Formel: $[(\text{Total 1} - \text{Total 2}) / M] \times 100$

Börsennotiz:	nicht vorgesehen
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Österreich
ISIN / Wertpapierkennnummer:	LU0250685301 / A0JKXV
Preisveröffentlichung:	Täglich in einer überregionalen Zeitung in den zum öffentlichen Vertrieb zugelassenen Ländern oder gemäß der Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und Österreich

Patriarch im Überblick

Teilfonds Patriarch Select Ertrag

Fondsgründung:	28. März 2006
Erstzeichnungstag/Erstausgabe:	8. Mai 2006
Erstausgabepreis (zuzüglich Verkaufsprovision):	EUR 10
Zahlung des Erstausgabepreises:	8. Mai 2006
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen)	bis zu 5,75 %
Mindestanlage:	jeweils EUR 500
Umtauschprovision:	EUR 25 je Umtausch
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	bis zu 0,40 % p.a.
Depotbank- und Zahlstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	bis zu 0,10 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt.)
Anlageberatungsvergütung:	bis zu 1,45 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt.)
Performance-Fee zugunsten des Anlageberaters (in % des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil der jeweiligen Teilfonds):	bis zu 10 % ²⁹
Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)³⁰:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Anteilklasse B (nicht-institutionell)	
Performance (Wertentwicklung)³¹:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes
Portfolioumschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate)³²:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Teilfondswährung:	EUR
Referenzwährung:	EUR
Bewertungstag:	jeder Bankgeschäftstag der zugleich in Luxemburg und in Frankfurt am Main ein Bankgeschäftstag ist
Anteilstückelung:	Book Entry Registered
Verwendung der Erträge: B-Anteile	Thesaurierung

²⁹ Der Anlageberater erhält für den Teilfonds Patriarch Select Ertrag zusätzlich zu der fixen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee). Die Höhe dieser Performance-Fee beträgt bis zu 10% des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil des genannten Teilfonds. Die Auszahlung der Performance-Fee an den Anlageberater erfolgt, sofern sie geschuldet ist, zum 30. Juni und zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres (der Zahltag), zum ersten Mal zum 30. Juni 2006. Für diese Vergütung werden täglich Rückstellungen gebildet und ein Ergebnissaldo ermittelt. Basis für die Berechnung der Vergütung bildet der Nettoinventarwert pro Anteil am vorangegangenen Zahltag. Für die Ermittlung der Performance-Fee zum ersten Zahltag gilt der Erstausgabepreis pro Anteil. Sollte zu den Zahltagen ein negativer Ergebnissaldo vorhanden sein, so erfolgt keine Zahlung einer Performance-Fee an den Anlageberater. Dieser negative Ergebnissaldo wird in einer Nebenrechnung in die neue Rechnungsperiode vorgetragen und muss erst aufgezehrt werden, bevor neue Zahlungen erfolgen.

³⁰ Die effektive Kostenbelastung (TER) wird nach der BVI-Methode berechnet

³¹ Die Performance (Wertentwicklung) wird nach der BVI-Methode berechnet

³² Berechnung zweimal jährlich gemäß folgender Formel: $[(Total\ 1 - Total\ 2) / M] \times 100$

Börsennotiz:	nicht vorgesehen
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Österreich
ISIN / Wertpapierkennnummer:	LU0250686374 / A0JKXW
Preisveröffentlichung:	Täglich in einer überregionalen Zeitung in den zum öffentlichen Vertrieb zugelassenen Ländern oder gemäß der Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und Österreich

**Patriarch
im Überblick**

**Teilfonds
Patriarch Select Wachstum**

Fondsgründung:	28. März 2006
Erstzeichnungstag/Erstausgabe:	8. Mai 2006
Erstausgabepreis (zuzüglich Verkaufsprovision):	EUR 10
Zahlung des Erstausgabepreises:	8. Mai 2006
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen)	bis zu 5,75 %
Mindestanlage:	jeweils EUR 500
Umtauschprovision:	EUR 25 je Umtausch
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	bis zu 0,40 % p.a.
Depotbank- und Zahlstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	bis zu 0,10 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt.)
Anlageberatungsvergütung:	bis zu 1,45 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt.)
Performance-Fee zugunsten des Anlageberaters (in % des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil der jeweiligen Teilfonds):	bis zu 10 % ³³
Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)³⁴:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Anteilklasse B (nicht-institutionell)	
Performance (Wertentwicklung)³⁵:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes
Portfolioumschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate)³⁶:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Teilfondswährung:	EUR
Referenzwährung:	EUR
Bewertungstag:	jeder Bankgeschäftstag der zugleich in Luxemburg und in Frankfurt am Main ein Bankgeschäftstag ist
Anteilstückelung:	Book Entry Registered
Verwendung der Erträge: B-Anteile	Thesaurierung

³³ Der Anlageberater erhält für den Teilfonds Patriarch Select Wachstum zusätzlich zu der fixen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee). Die Höhe dieser Performance-Fee beträgt bis zu 10% des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil des genannten Teilfonds. Die Auszahlung der Performance-Fee an den Anlageberater erfolgt, sofern sie geschuldet ist, zum 30. Juni und zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres (der Zahltag), zum ersten Mal zum 30. Juni 2006. Für diese Vergütung werden täglich Rückstellungen gebildet und ein Ergebnissaldo ermittelt. Basis für die Berechnung der Vergütung bildet der Nettoinventarwert pro Anteil am vorangegangenen Zahltag. Für die Ermittlung der Performance-Fee zum ersten Zahltag gilt der Erstausgabepreis pro Anteil. Sollte zu den Zahltagen ein negativer Ergebnissaldo vorhanden sein, so erfolgt keine Zahlung einer Performance-Fee an den Anlageberater. Dieser negative Ergebnissaldo wird in einer Nebenrechnung in die neue Rechnungsperiode vorgetragen und muss erst aufgezehrt werden, bevor neue Zahlungen erfolgen.

³⁴ Die effektive Kostenbelastung (TER) wird nach der BVI-Methode berechnet

³⁵ Die Performance (Wertentwicklung) wird nach der BVI-Methode berechnet

³⁶ Berechnung zweimal jährlich gemäß folgender Formel: $[(\text{Total 1} - \text{Total 2}) / M] \times 100$

Börsennotiz:	nicht vorgesehen
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Österreich
ISIN / Wertpapierkennnummer:	LU0250687000 / A0JKXX
Preisveröffentlichung:	Täglich in einer überregionalen Zeitung in den zum öffentlichen Vertrieb zugelassenen Ländern oder gemäß der Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und Österreich

**Patriarch
im Überblick**

**Teilfonds
Patriarch Select Chance**

Fondsgründung:	28. März 2006
Erstzeichnungstag/Erstausgabe:	8. Mai 2006
Erstausgabepreis (zuzüglich Verkaufsprovision):	EUR 10
Zahlung des Erstausgabepreises:	8. Mai 2006
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen)	bis zu 5,75 %
Mindestanlage:	jeweils EUR 500
Umtauschprovision:	EUR 25 je Umtausch
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	bis zu 0,40 % p.a.
Depotbank- und Zahlstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	bis zu 0,10 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt.)
Anlageberatungsvergütung:	bis zu 1,45 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt.)
Performance-Fee zugunsten des Anlageberaters (in % des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil der jeweiligen Teilfonds):	bis zu 10 % ³⁷
Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)³⁸:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Anteilklasse B (nicht-institutionell)	
Performance (Wertentwicklung)³⁹:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes
Portfolioumschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate)⁴⁰:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Teilfondswährung:	EUR
Referenzwährung:	EUR
Bewertungstag:	jeder Bankgeschäftstag der zugleich in Luxembourg und in Frankfurt am Main ein Bankgeschäftstag ist
Anteilstückelung:	Book Entry Registered
Verwendung der Erträge: B-Anteile	Thesaurierung

³⁷ Der Anlageberater erhält für den Teilfonds Patriarch Select Chance zusätzlich zu der fixen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee). Die Höhe dieser Performance-Fee beträgt bis zu 10% des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil des genannten Teilfonds. Die Auszahlung der Performance-Fee an den Anlageberater erfolgt, sofern sie geschuldet ist, zum 30. Juni und zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres (der Zahltag), zum ersten Mal zum 30. Juni 2006. Für diese Vergütung werden täglich Rückstellungen gebildet und ein Ergebnissaldo ermittelt. Basis für die Berechnung der Vergütung bildet der Nettoinventarwert pro Anteil am vorangegangenen Zahltag. Für die Ermittlung der Performance-Fee zum ersten Zahltag gilt der Erstausgabepreis pro Anteil. Sollte zu den Zahltagen ein negativer Ergebnissaldo vorhanden sein, so erfolgt keine Zahlung einer Performance-Fee an den Anlageberater. Dieser negative Ergebnissaldo wird in einer Nebenrechnung in die neue Rechnungsperiode vorgetragen und muss erst aufgezehrt werden, bevor neue Zahlungen erfolgen.

³⁸ Die effektive Kostenbelastung (TER) wird nach der BVI-Methode berechnet

³⁹ Die Performance (Wertentwicklung) wird nach der BVI-Methode berechnet

⁴⁰ Berechnung zweimal jährlich gemäß folgender Formel: $[(\text{Total 1} - \text{Total 2}) / M] \times 100$

Börsennotiz:	nicht vorgesehen
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Österreich
ISIN / Wertpapierkennnummer:	LU0250688156 / A0JKXY
Preisveröffentlichung:	Täglich in einer überregionalen Zeitung in den zum öffentlichen Vertrieb zugelassenen Ländern oder gemäß der Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und Österreich

Patriarch im Überblick

Teilfonds Patriarch Renten-Strategie

Fondsgründung:	19. April 2007
Erstzeichnungstag/Erstausgabe:	19. April 2007
Erstausgabepreis (zuzüglich Verkaufsprovision):	EUR 10
Zahlung des Erstausgabepreises:	19. April 2007
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen)	bis zu 3 %
Mindestanlage:	EUR 500
Umtauschprovision:	EUR 25 je Umtausch
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	bis zu 0,40 % p.a.
Depotbank- und Zahlstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	bis zu 0,10 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt.)
Anlageberatungsvergütung:	bis zu 0,5 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt.)
Performance-Fee zugunsten des Anlageberaters (in % des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil der jeweiligen Teilfonds):	bis zu 10 % des über 4% liegenden Wertzuwachses ⁴¹
Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)⁴²:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Anteilklasse B (nicht-institutionell)	
Performance (Wertentwicklung)⁴³:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes
Portfolioumschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate)⁴⁴:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Teilfondswährung:	EUR
Referenzwährung:	EUR
Bewertungstag:	jeder Bankgeschäftstag der zugleich in Luxembourg und in Frankfurt am Main ein Bankgeschäftstag ist
Anteilstückelung:	Book Entry Registered
Verwendung der Erträge: B-Anteile	Thesaurierung

⁴¹ Der Anlageberater erhält für den Teilfonds Patriarch Renten-Strategie zusätzlich zu der fixen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee). Die Höhe dieser Performance-Fee beträgt bis zu 10% der über 4 % liegenden Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil des genannten Teilfonds. Die Auszahlung der Performance-Fee an den Anlageberater erfolgt, sofern sie geschuldet ist, zum 30. Juni und zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres (der Zahltag), zum ersten Mal zum 30. Juni 2007. Für diese Vergütung werden täglich Rückstellungen gebildet und ein Ergebnissaldo ermittelt. Basis für die Berechnung der Vergütung bildet der Nettoinventarwert pro Anteil am vorangegangenen Zahltag. Für die Ermittlung der Performance-Fee zum ersten Zahltag gilt der Erstausgabepreis pro Anteil. Sollte zu den Zahltagen ein negativer Ergebnissaldo vorhanden sein, so erfolgt keine Zahlung einer Performance-Fee an den Anlageberater. Dieser negative Ergebnissaldo wird in einer Nebenrechnung in die neue Rechnungsperiode vorgetragen und muss erst aufgezehrt werden, bevor neue Zahlungen erfolgen.

⁴² Die effektive Kostenbelastung (TER) wird nach der BVI-Methode berechnet

⁴³ Die Performance (Wertentwicklung) wird nach der BVI-Methode berechnet

⁴⁴ Berechnung zweimal jährlich gemäß folgender Formel: $[(\text{Total 1} - \text{Total 2}) / M] \times 100$

Börsennotiz:	nicht vorgesehen
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland
ISIN / Wertpapierkennnummer:	LU0294104459 / A0MNGM
Preisveröffentlichung:	Täglich in einer überregionalen Zeitung in den zum öffentlichen Vertrieb zugelassenen Ländern oder gemäß der Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und Österreich

Patriarch im Überblick

Teilfonds Patriarch Laransa Wachstums Fonds

Fondsgründung:	19. März 2008
Erstzeichnungstag/Erstausgabe:	19. März 2008
Erstausgabepreis (zuzüglich Verkaufsprovision):	EUR 10
Zahlung des Erstausgabepreises:	25. März 2008
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen)	bis zu 5,00 %
Mindestanlage:	1 Anteil
Umtauschprovision:	EUR 25 je Umtausch
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	bis zu 0,40 % p.a.
Depotbank- und Zahlstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	bis zu 0,10 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt.)
Anlageberatungsvergütung:	bis zu 0,95 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt.)
Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)⁴⁵: Anteilklasse B (nicht-institutionell)	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Performance (Wertentwicklung)⁴⁶:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes
Portfolioumschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate)⁴⁷:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Teilfondswährung:	EUR
Referenzwährung:	EUR
Bewertungstag:	jeder Bankgeschäftstag der zugleich in Luxemburg und in Frankfurt am Main ein Bankgeschäftstag ist
Anteilstückelung:	Book Entry Registered
Verwendung der Erträge: B-Anteile	Thesaurierung
Börsennotiz:	nicht vorgesehen
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland
ISIN / Wertpapierkennnummer:	LU0327869284 / HAFX1K
Preisveröffentlichung:	Täglich in einer überregionalen Zeitung in den zum öffentlichen Vertrieb zugelassenen Ländern oder gemäß der Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

⁴⁵ Die effektive Kostenbelastung (TER) wird nach der BVI-Methode berechnet

⁴⁶ Die Performance (Wertentwicklung) wird nach der BVI-Methode berechnet

⁴⁷ Berechnung zweimal jährlich gemäß folgender Formel: $[(\text{Total 1} - \text{Total 2}) / M] \times 100$

Patriarch im Überblick
Teilfonds
Patriarch Laransa Substanz Fonds

Fondsgründung:	19. März 2008
Erstzeichnungstag/Erstausgabe:	19. März 2008
Erstausgabepreis (zuzüglich Verkaufsprovision):	EUR 10
Zahlung des Erstausgabepreises:	25. März 2008
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen)	bis zu 3,00 %
Mindestanlage:	1 Anteil
Umtauschprovision:	EUR 25 je Umtausch
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	bis zu 0,40 % p.a.
Depotbank- und Zahlstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	bis zu 0,10 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt.)
Anlageberatungsvergütung:	bis zu 0,6 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt.)
Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)⁴⁸: Anteilklasse B (nicht-institutionell)	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Performance (Wertentwicklung)⁴⁹:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes
Portfolioumschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate)⁵⁰:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Teilfondswährung:	EUR
Referenzwährung:	EUR
Bewertungstag:	jeder Bankgeschäftstag der zugleich in Luxemburg und in Frankfurt am Main ein Bankgeschäftstag ist
Anteilstückelung:	Book Entry Registered
Verwendung der Erträge: B-Anteile	Thesaurierung
Börsennotiz:	nicht vorgesehen
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Österreich
ISIN / Wertpapierkennnummer:	LU0327869797 / HAFX1L
Preisveröffentlichung:	Täglich in einer überregionalen Zeitung in den zum öffentlichen Vertrieb zugelassenen Ländern oder gemäß der Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

⁴⁸ Die effektive Kostenbelastung (TER) wird nach der BVI-Methode berechnet

⁴⁹ Die Performance (Wertentwicklung) wird nach der BVI-Methode berechnet

⁵⁰ Berechnung zweimal jährlich gemäß folgender Formel: $[(\text{Total 1} - \text{Total 2}) / M] \times 100$

Patriarch im Überblick
Teilfonds
Patriarch Multi Asset Dynamisch

Fondsgründung:	19. März 2008
Erstzeichnungstag/Erstausgabe:	19. März 2008
Erstausgabepreis (zuzüglich Verkaufsprovision):	EUR 10
Zahlung des Erstausgabepreises:	25. März 2008
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen)	bis zu 5 %
Mindestanlage:	1 Anteil
Umtauschprovision:	EUR 25 je Umtausch
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	bis zu 0,40 % p.a.
Depotbank- und Zahlstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	bis zu 0,10 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt.)
Anlageberatungsvergütung:	bis zu 1,45 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt.)
Performance-Fee zugunsten des Anlageberaters (in % des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil der jeweiligen Teilfonds):	bis zu 15 % des über 7,5% liegenden Wertzuwachses ⁵¹
Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)⁵²:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Anteilklasse B (nicht-institutionell)	
Performance (Wertentwicklung)⁵³:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes
Portfolioumschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate)⁵⁴:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Teilfondswährung:	EUR
Referenzwährung:	EUR
Bewertungstag:	jeder Bankgeschäftstag der zugleich in Luxemburg und in Frankfurt am Main ein Bankgeschäftstag ist
Anteilstückelung:	Book Entry Registered
Verwendung der Erträge: B-Anteile	Thesaurierung
Börsennotiz:	nicht vorgesehen

⁵¹ Der Anlageberater erhält für den Teilfonds Patriarch Multi Asset Dynamisch zusätzlich zu der fixen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee). Die Höhe dieser Performance-Fee beträgt bis zu 15% der über 7,5 % liegenden Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil des genannten Teilfonds. Die Auszahlung der Performance-Fee an den Anlageberater erfolgt, sofern sie geschuldet ist, zum 30. Juni und zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres (der Zahltag), zum ersten Mal zum 31. Dezember 2007. Für diese Vergütung werden täglich Rückstellungen gebildet und ein Ergebnissaldo ermittelt. Basis für die Berechnung der Vergütung bildet der Nettoinventarwert pro Anteil am vorangegangenen Zahltag. Für die Ermittlung der Performance-Fee zum ersten Zahltag gilt der Erstausgabepreis pro Anteil. Sollte zu den Zahltagen ein negativer Ergebnissaldo vorhanden sein, so erfolgt keine Zahlung einer Performance-Fee an den Anlageberater. Dieser negative Ergebnissaldo wird in einer Nebenrechnung in die neue Rechnungsperiode vorgetragen und muss erst aufgezehrt werden, bevor neue Zahlungen erfolgen.

⁵² Die effektive Kostenbelastung (TER) wird nach der BVI-Methode berechnet

⁵³ Die Performance (Wertentwicklung) wird nach der BVI-Methode berechnet

⁵⁴ Berechnung zweimal jährlich gemäß folgender Formel: $[(\text{Total 1} - \text{Total 2}) / M] \times 100$

Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland
ISIN / Wertpapierkennnummer:	LU0327869953 / HAFX1M
Preisveröffentlichung:	Täglich in einer überregionalen Zeitung in den zum öffentlichen Vertrieb zugelassenen Ländern oder gemäß der Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

VERWALTUNGSREGLEMENT

Das Verwaltungsreglement, dessen Hinterlegungsvermerk am 8. Januar 2007 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* ("*Mémorial*"), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht wird, legt allgemeine Grundsätze für die von der Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A. gemäß Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form von "fonds commun de placement" aufgelegten und verwalteten Fonds fest, soweit die Sonderreglements der jeweiligen Fonds dieses Verwaltungsreglement zum integralen Bestandteil erklären. Die spezifischen Charakteristika der Fonds werden in den Sonderreglements der jeweiligen Fonds beschrieben, in denen ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Verwaltungsreglements getroffen werden können.

Das Verwaltungsreglement und das jeweilige Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den entsprechenden Fonds geltenden Vertragsbedingungen.

Artikel 1 DIE FONDS

1. Jeder Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen ("fonds commun de placement") aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten ("Fondsvermögen"), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das jeweilige Fondsvermögen abzüglich der dem jeweiligen Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten ("Netto-Fondsvermögen") muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des entsprechenden Fonds mindestens den Gegenwert von EUR 1.250.000 erreichen. Jeder Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im jeweiligen Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Depotbank verwahrt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen ("Anteilinhaber"), der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind im Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement des jeweiligen Fonds geregelt, die beide von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank erstellt werden.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement, das Sonderreglement des jeweiligen Fonds sowie alle genehmigten Änderungen derselben an.

Artikel 2 DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Verwaltungsgesellschaft ist die Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar

oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds zusammenhängen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des jeweiligen Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen. Die Kosten hierfür trägt die Verwaltungsgesellschaft, sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds keine anderweitige Bestimmung getroffen wird.
5. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden Fonds einen Verkaufsprospekt und einen Vereinfachten Verkaufsprospekt, der aktuelle Informationen zu dem Fonds enthält, insbesondere im Hinblick auf Anteilpreise, Vergütungen und Verwaltung des Fonds.

Artikel 3 DIE DEPOTBANK

1. Die Depotbank für einen Fonds wird im jeweiligen Sonderreglement bestimmt.
2. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Depotbank richten sich nach dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement des jeweiligen Fonds und dem Depotbankvertrag zu dem jeweiligen Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Alle Wertpapiere und andere Vermögenswerte eines Fonds werden von der Depotbank in gesperrten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements sowie des Sonderreglements des jeweiligen Fonds verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - a) Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
 - b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das jeweilige Fondsvermögen nicht haftet.

5. Die Depotbank ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement oder dem Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung widersprechen.
6. Verwaltungsgesellschaft und Depotbank sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Depotbankvertrag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Depotbankbestellung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen, andernfalls die Kündigung der Depotbankbestellung notwendigerweise die Auflösung des entsprechenden Fonds zur Folge hat; bis dahin wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Artikel 4 ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR DIE ANLAGEPOLITIK

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Fonds bzw. im betreffenden Verkaufsprospekt festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

"Drittstaat": Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

"Geldmarktinstrumente": Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

"geregelter Markt": ein Markt gemäss Artikel 1, Punkt 13 der Richtlinie 93/22/EWG.

"OGA": Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW": Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 85/611/EWG unterliegt.

"Wertpapiere":

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere ("Aktien")
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel ("Schuldtitel")
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik eines Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen.

1. Anlagen eines Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik eines Fonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Fonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement des jeweiligen Fonds erwähnt.

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht. Im Einklang mit dieser Regelung darf der jeweilige Teilfonds ausschließlich Anteile an Zielfonds des offenen Typs erwerben, welche ihren Sitz und Geschäftsleitung in der EU, Norwegen, Schweiz, USA, Kanada, Hong Kong oder Japan haben.
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und

- Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte ("Derivaten"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 1. a) bis h), um Finanzindizes (unter anderem Renten-, Aktien- und Commodity-Indizes, welche sämtliche Kriterien eines Finanzindizes erfüllen, die unter anderem anerkannt und ausreichend gestreut sein müssen), Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer, eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden, Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
2. Jeder Fonds kann darüber hinaus:
- a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter 1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
 - b) in Höhe von bis zu 49 % seines Nettovermögens flüssige Mittel und ähnliche Vermögenswerte halten;
 - c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.
 - d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Geschäftes erwerben.
3. Darüber hinaus wird ein Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:
- a) Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, wobei die direkt im Portefeuille gehaltenen Titel

und die Basiswerte von strukturierten Produkten gemeinschaftlich betrachtet werden. Ein Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 1. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 3. a) genannten Obergrenzen darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investieren.

- c) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des

vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

- e) Die in 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 3. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 3. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend 3. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- g) Die in 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 3. a) bis e) darf ein Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder

von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.

- i) Ein Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 1. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Fonds nicht übersteigen.

Wenn ein Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

- k) Kein Fonds darf stimmberechtigte Aktien in einem Umfang erwerben, der es ihm oder dem Fonds insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

- l) Ferner darf ein Fonds nicht mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;“
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 3. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 3. a) bis e) und 3. i) bis l) beachtet.

- n) Kein Fonds darf Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.

- o) Kein Fonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.

- p) Zu Lasten des Vermögens eines Fonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Fonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben 1. e), g) und h) anzulegen, vorausgesetzt, der entsprechende Fonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen der Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.

- q) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) brauchen Fonds, die in vorstehend 1. bis 3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Fondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht einzuhalten.
- b) können neu zugelassene Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen.
- c) muss ein Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Fonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu bereinigen.
- d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 3. a) bis g) sowie 3. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Der Verwaltungsrat des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5. Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portefeuilles, kann der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Zertifikatefonds bis 4 dieses Artikels im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 6 dieses Artikels, betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten, zu berücksichtigen.

6. Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten

Beziehen sich Transaktionen auf Derivate so stellt der Fonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettwert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Ein Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend 3. e) dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend 3. a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn ein Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend 3. a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Anlagegrenzen in vorstehend 3. e) dieses Artikels mit berücksichtigt werden.

Artikel 5 ANTEILE AN EINEM FONDS

- 1. Anteile an einem Fonds werden durch Anteilzertifikate gegebenenfalls mit zugehörigen Ertragsscheinen verbrieft, die auf den Inhaber lauten, sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds keine andere Bestimmung getroffen wird.
- 2. Alle Anteile eines Fonds haben grundsätzlich gleiche Rechte.
- 3. Das jeweilige Sonderreglement eines Fonds kann jedoch für den Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsehen. Werden unterschiedliche Anteilklassen vorgesehen, so findet dies ebenfalls Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Anteilklassen können sich wie folgt unterscheiden:

- a) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag, die jeweilige Rücknahmegebühr bzw. Vertriebsprovision
- b) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft
- c) hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage
- d) hinsichtlich der Ausschüttungspolitik
- e) hinsichtlich der Währung, auf welche die Anteilklassen lauten
- f) im Hinblick darauf, ob die Anteilklasse institutionellen Anlegern vorbehalten ist ("institutionelle Anteilklasse") oder für nicht-institutionelle Anleger ("nicht-institutionelle Anteilklasse") vorgesehen ist

- g) hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

4. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie über jede Zahlstelle.

Artikel 6 AUSGABE VON ANTEILEN

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des jeweiligen Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Fonds erforderlich erscheint.
3. Der Erwerb von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Verwaltungsreglements. Zeichnungsanträge, welche der Verwaltungsgesellschaft bis 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag zugehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des entsprechenden Teilfonds zahlbar.

4. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt.
5. Die Depotbank wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann in jedem Fonds Sparpläne anbieten. Werden Sparpläne angeboten, wird dies im Sonderreglement des jeweiligen Fonds erwähnt.

Sofern die Ausgabe im Rahmen der angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen

Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Artikel 7 ANTEILWERTBERECHNUNG

1. Der Wert eines Anteils ("Anteilwert") lautet auf die im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegte Währung ("Fondswährung"). Er wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Tag ("Bewertungstag") berechnet. Die Berechnung des Fonds und seiner Anteilklassen erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Teile dieses Fonds.
2. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Die in einem Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet
 - b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagezertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
 - c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Heimatmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem geregelten Markt maßgebend, welcher der Heimatmarkt für diesen Vermögenswert ist;
 - d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 4 dieses Verwaltungsreglements) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.
 - e) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (b) oder (c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.

- f) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt. Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- h) Zinsswaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- i) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt bei einer Großbank verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten

gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

3. Sofern für einen Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:
 - a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Zertifikatefonds dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.
 - c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der Anteile an ausschüttungsberechtigten Anteilklassen um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer anderer, nicht ausschüttungsberechtigter Anteilklassen am gesamten Netto-Fondsvermögen erhöht.
4. Für einen Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Fonds.

Artikel 8 EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Fonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung bzw. Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des jeweiligen Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Artikel 9 RÜCKNAHME VON ANTEILEN

1. Die Anteilhaber eines Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag gegen Rückgabe der Anteile.

2. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich zum Rücknahmepreis des jeweiligen Bewertungstages. Rücknahmeanträge, welche der Verwaltungsgesellschaft bis 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag zugehen, werden zum Rücknahmepreis des nächstfolgenden Bewertungstag abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag.

3. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen eines Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

4. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des jeweiligen Fonds erforderlich erscheint.

6. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Entnahmepläne vorsehen. Werden Entnahmepläne angeboten, wird dies im Sonderreglement des jeweiligen Fonds erwähnt.

Artikel 10 RECHNUNGSJAHR UND ABSCHLUSS-PRÜFUNG

1. Das Rechnungsjahr eines Fonds wird im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.

2. Der Jahresabschluss eines Fonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 11 AUSSCHÜTTUNGEN

1. Die Ausschüttungspolitik eines Fonds wird in dessen Sonderreglement festgelegt.

2. Die Ausschüttung kann bar oder in Form von Gratisanteilen erfolgen.

3. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten ("ordentliche Netto-Erträge") sowie netto realisierte Kursgewinne kommen.

Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Verwaltungsreglements sinkt.

4. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert werden, verfallen zugunsten des jeweiligen Fonds.

5. Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 3 dieses Verwaltungsreglements wird die spezifische Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt des entsprechenden Fonds festgelegt.

Artikel 12 DAUER UND AUFLÖSUNG DES FONDS

1. Die Dauer eines Fonds ist im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.

2. Unbeschadet der Regelung gemäß Satz 1 dieses Artikels kann ein Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im jeweiligen Sonderreglement keine gegenteilige Bestimmung getroffen wird.

3. Die Auflösung eines Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

a) wenn die im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;

b) wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung

innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;

- c) wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - d) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Verwaltungsreglements bleibt;
 - e) in anderen, im Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder im Sonderreglement des jeweiligen Fonds vorgesehenen Fällen.
4. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung eines Fonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare ("Netto-Liquidationserlös"), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber des jeweiligen Fonds nach deren Anspruch verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilinhaber bei der Caisse de Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, soweit er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von dreißig Jahren dort angefordert wird.
5. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.

Artikel 13 VERSCHMELZUNG DES FONDS

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates gemäß den nachfolgenden Bedingungen beschließen, den Fonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen ("OGA") bzw. Teilfonds desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag auf EUR 5.000.000,- festgesetzt.
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Gründen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds nicht

gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGA bzw. Teilfonds desselben verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden OGA oder Teilfonds.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung des Fonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anteilinhaber des einzubringenden Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 9 des Verwaltungsreglements in Verbindung mit den Regelungen des Sonderreglements des jeweiligen Fonds beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden OGA bzw. Teilfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Der Beschluss, den Fonds mit einem ausländischen OGA bzw. Teilfonds desselben zu verschmelzen, obliegt der Versammlung der Anteilinhaber des einzubringenden Fonds. Die Einladung zu der Versammlung der Anteilinhaber des einzubringenden Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft zweimal in einem Abstand von mindestens acht Tagen und acht Tage vor der Versammlung in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds vertrieben werden, veröffentlicht. Der Beschluss zur Verschmelzung des Fonds mit einem ausländischen OGA bzw. Teilfonds desselben unterliegt einem Anwesenheitsquorum von 50 % der sich im Umlauf befindlichen Anteile und wird mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder der mittels einer Vollmacht vertretenen Anteile getroffen, wobei nur die Anteilinhaber an den Beschluss gebunden sind, die für die Verschmelzung gestimmt haben. Bei den Anteilhabern, die nicht an der Versammlung teilgenommen haben sowie bei allen Anteilhabern, die nicht für die Verschmelzung gestimmt haben, wird davon ausgegangen, dass sie ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben. Im Rahmen dieser Rücknahme dürfen den Anteilhabern keine Kosten berechnet werden.

Artikel 14 KOSTEN

1. Neben den im Sonderreglement des jeweiligen Fonds aufgeführten Kosten können einem Fonds folgende Kosten belastet werden:
 - a) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Verwaltung von Vermögenswerten;
 - b) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Fonds erhoben werden;

- c) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber eines Fonds handeln;
- d) Honorare und Kosten für Wirtschaftsprüfer eines Fonds;
- e) Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und Ertragsscheinen;
- f) Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen sowie für die Erneuerung von Ertragsscheinbögen;
- g) Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements und des Sonderreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, die den entsprechenden Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
- h) Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- i) Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- j) ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- k) Kosten für das Risikomanagement;
- l) Sämtliche Kosten und Vergütungen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Anteilscheingeschäfts stehen.

2. Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Artikel 15 VERJÄHRUNG UND VORLEGUNGSFRIST

Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 12 Absatz 4 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung.

Artikel 16 ÄNDERUNGEN

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement sowie das jeweilige Sonderreglement mit Zustimmung der Depotbank jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Artikel 17 VERÖFFENTLICHUNGEN

1. Erstmals gültige Fassungen von Sonderreglements sowie Änderungen des Verwaltungsreglements und von Sonderreglements werden beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt. Ihre Veröffentlichung im *Mémorial* erfolgt durch Veröffentlichung eines Hinweises auf die Hinterlegung des jeweiligen Dokuments beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahlstelle erfragt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden Fonds einen Verkaufsprospekt, einen vereinfachten Verkaufsprospekt, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Die unter Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen eines Fonds sind für die Anteilhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei jeder Zahlstelle erhältlich.
5. Die Auflösung eines Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im *Mémorial* und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Artikel 18 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND VERTRAGSSPRACHE

1. Das Verwaltungsreglement sowie die Sonderreglements der jeweiligen Fonds unterliegen luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements sowie der Sonderreglements zu den jeweiligen Fonds die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und jeden Fonds im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den jeweiligen Fonds beziehen, der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem

Anteile eines Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind.

3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements ist maßgeblich, falls im jeweiligen Sonderreglement nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

Artikel 19 INKRAFTTRETEN

Dieses Verwaltungsreglement sowie jedes Sonderreglement treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist. Änderungen des Verwaltungsreglements sowie des jeweiligen Sonderreglements treten ebenfalls am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft sofern nichts anderes bestimmt ist.

SONDERREGLEMENT

Patriarch

Für den **Patriarch** ("Fonds") ist das Verwaltungsreglement, welches die allgemeinen Grundsätze für sämtliche von der Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A. gemäß Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form von "fonds commun de placement" aufgelegten und verwalteten Fonds festlegt, dessen Hinterlegungsvermerk am 8. Januar 2007 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* ("*Mémorial*"), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht wurde, einschliesslich aller zukünftigen Änderungen integraler Bestandteil.

Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements, das am 19. März 2008 in Kraft trat. Der diesbezügliche Hinterlegungsvermerk wurde letztmals am 28. März 2008 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* veröffentlicht. Dieses Sonderreglement wurde erstmals am 7. September 2005 im *Mémorial* veröffentlicht.

Artikel 1 DER FONDS

1. Der Fonds Patriarch besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) ("Gesetz von 2002"). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen.
2. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds nur für Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.
3. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 7 des Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.
4. Die im Verwaltungsreglement sowie in diesem Sonderreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar. Für die Berechnung der Mindestgrenze (EUR 1.250.000,-) für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Verwaltungsreglements sowie für die in Artikel 4 Nr. 3l) des Verwaltungsreglements aufgeführten Anlagegrenzen ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Teilfondsvermögen ergibt.

Artikel 2 ANLAGEPOLITIK

1. Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung.
2. Zu diesem Zweck beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, den Anlegern eine Auswahl an Teilfonds (die "Teilfonds") anzubieten, die überwiegend in andere Fonds anlegen. Daneben können sie in alle weiteren, nach Artikel 4 des Verwaltungsreglements zulässigen Vermögenswerte anlegen.
3. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt.
4. Eine detaillierte Beschreibung der Anlagepolitik jedes einzelnen Teilfonds befindet im Verkaufsprospekt.

Artikel 3 ANTEILE

1. Anteile werden an den jeweiligen Teilfonds ausgegeben und lauten auf den Inhaber. Sie werden in jeder von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Stückelung ausgegeben. Sofern eine Verbriefung in Globalzertifikaten erfolgt, besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Soweit die Anteile in Buchform durch Übertrag auf Wertpapierdepots ausgegeben werden, kann die Verwaltungsgesellschaft Anteilsbruchteile bis zu 0,001 Anteilen ausgeben.
2. Für jeden Teilfonds können entsprechend Artikel 5 des Verwaltungsreglements zwei oder mehrere Anteilklassen eingerichtet werden. Werden Anteilklassen eingerichtet, so findet dies für den jeweiligen Teilfonds Erwähnung im Verkaufsprospekt.
3. Anteile an den Teilfonds sind frei übertragbar.
4. Es können ausschüttende und thesaurierende Anteile ausgegeben werden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös berechtigt. Für Ausschüttungen bei ausschüttenden Anteilen wird auf Artikel 5 dieses Sonderreglements verwiesen.

Artikel 4 WÄHRUNG, BEWERTUNGSTAG, AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN; EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES FÜR DIE TEILFONDS

1. Die Währung eines Teilfonds ("Teilfondswährung") findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verwaltungs-

reglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, erfolgen diese Angaben in Euro ("Referenzwährung"), und die Vermögenswerte der jeweiligen Teilfonds werden, sofern notwendig, in die Referenzwährung umgerechnet.

2. Bewertungstag ist jeder Tag, der zugleich Bankarbeitstag in Luxemburg und in Frankfurt am Main ist ("Bewertungstag").
3. Anteile werden an jedem Bewertungstag, zu einem dem Anleger unbekanntem Ausgabepreis, ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 5,75 % des Anteilwertes. Die Verkaufsprovision wird zu Gunsten der Vertriebsstellen erhoben. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Sollten Gebühren oder andere Belastungen in einem Vertriebsland anfallen, so werden die Anleger mittels eines Addendums zum Verkaufsprospekt im Hinblick auf das betreffende Vertriebsland informiert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zeichnung von Anteilen Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Zum Schutz der Anleger wird die Verwaltungsgesellschaft keine mit dem Market Timing verbundenen Praktiken zulassen und sich das Recht vorbehalten, Zeichnungsanträge von einem Anleger abzulehnen, den die Verwaltungsgesellschaft verdächtigt, solche Praktiken einzusetzen, und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere in den Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds passen. Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen gegen Lieferung von Wertpapieren muss der Wirtschaftsprüfer des Fonds ein Gutachten zur Bewertung der einzubringenden Wertpapiere erstellen. Die Kosten einer in der vorbeschriebenen Weise durchgeführten Ausgabe von Anteilen trägt der Zeichner, der diese Vorgehensweise verlangt.
5. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.
6. Anteile werden an jedem Bewertungstag im Sinne von Artikel 4 Nr. 2 dieses Sonderreglements, zu einem dem Anleger unbekanntem Rücknahmepreis, zurückgenommen. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements. Dabei kann eine Rücknahmeprovision zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft verlangt werden. Wird

eine Rücknahmeprovision verlangt, so findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt.

7. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des entsprechenden Teilfonds.
8. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, dass der an den Anteilinhaber zu zahlende Rücknahmepreis unbar ausgezahlt werden kann. Die unbare Auszahlung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Anteilinhabers.

Im Falle unbarer Auszahlung werden dem Anteilinhaber aus dem betreffenden Teilfondsvermögen Vermögenswerte zu einem Wert ausgehändigt, der gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements an dem Bewertungstag errechnet wird, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird. Der so ermittelte Wert der Vermögenswerte muss durch einen gesonderten Bericht des Wirtschaftsprüfers des Fonds bestätigt werden. Die Kosten einer solchen Übertragung von Wertpapieren trägt der Anteilinhaber, der die vorbeschriebene Art der Rücknahme verlangt. Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass die Rücknahme gegen Aushändigung von Wertpapieren keine Nachteile für die verbleibenden Anteilinhaber verursacht.

9. Der Anteilinhaber kann seine Anteile ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Anteilklasse (sofern Anteilklassen gebildet wurden) sowie in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen - unter dem Vorbehalt, dass die Regelungen über den Erwerb der jeweiligen Anteilklasse bzw. des jeweiligen Teilfonds eingehalten werden. Der Umtausch der Anteile erfolgt auf der Grundlage des nächsterrechneten Anteilwertes der betreffenden Anteilklassen beziehungsweise der betreffenden Teilfonds. Dabei kann eine Umtauschprovision zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft verlangt werden. Wird eine Umtauschprovision verlangt, so findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt. Soweit Anteile an einem Teilfonds in Form von effektiven Stücken verbrieft werden, wird ein sich aus dem Umtausch ergebender Restbetrag an die Anteilinhaber in der Währung des Teilfonds, dessen Anteile zurückgegeben werden, ausbezahlt.
10. Für jeden Teilfonds kann die Anteilwertberechnung unter den Voraussetzungen und entsprechend dem Verfahren gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements eingestellt werden.
11. Für jeden Teilfonds werden Sparpläne (siehe Teilfonds im Überblick) angeboten.

Artikel 5 AUSSCHÜTTUNGEN

1. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt für jeden Teilfonds, ob aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Anteilinhaber vorgenommen werden oder nicht. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

2. Unbeschadet der vorstehenden Regelung kann die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit eine Ausschüttung beschließen. Zur Ausschüttung können in diesem Fall die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Gesamtvermögen des Fonds nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Verwaltungsreglements sinkt.

Artikel 6 DEPOTBANK

Depotbank ist Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A., eine Bank im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

Artikel 7 KOSTEN

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung von bis zu 0,4 % p.a. welche monatlich nachträglich auf das jeweilige durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Monats berechnet und ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.
2. Der Anlageberater erhält aus dem Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds eine Vergütung, die täglich auf das Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds berechnet wird. Die Zahlung dieser Vergütung erfolgt auf monatlicher Basis. Die Vergütung kann bei den einzelnen Teilfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden und darf 1,50 % p.a. des Nettovermögens nicht überschreiten. Der für die jeweiligen Teilfonds gültige Satz wird im Verkaufsprospekt festgelegt.

Darüber hinaus erhält der Anlageberater für die jeweiligen Teilfonds zusätzlich zu der fixen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee). Die für den jeweiligen Teilfonds gültige Höhe sowie die Berechnungs- und Auszahlungsmodalität der Performance-Fee wird im Verkaufsprospekt festgelegt.
3. Die Depotbank erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung von bis zu 0,10 % p.a. (zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer), die monatlich nachträglich auf das jeweilige durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Monats berechnet und ausgezahlt wird. Daneben erhält sie Bearbeitungsgebühren und bankübliche Spesen. Die Höhe der Vergütung der Depotbank im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.
4. Daneben können dem jeweiligen Teilfondsvermögen die weiteren Kosten gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements belastet werden.
5. Die Kosten der einzelnen Teilfonds werden gesondert berechnet, soweit sie den jeweiligen

Teilfonds allein betreffen; im übrigen werden die Kosten den einzelnen Teilfonds im Verhältnis ihres Netto-Teilfondsvermögens zum Netto-Gesamt-Fondsvermögen anteilig belastet.

6. Die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank und der Anlageberater können aus ihren Erlösen Vertriebs- und Marketingmaßnahmen der Vermittler unterstützen und wiederkehrend - meist jährlich - Vermittlungsentgelte als so genannte Bestandsprovisionen zahlen. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.
7. Die Gründungskosten werden im Fondsvermögen der bei Gründung bestehenden Teilfonds über einen Zeitraum von einem Jahr in gleichen Raten abgeschrieben. Die Gründungskosten werden den bei der Gründung aufgelegten Teilfonds belastet. Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden in dem jeweiligen Teilfondsvermögen, welchem sie zuzurechnen sind, in gleichen Raten über einen Zeitraum von einem Jahr abgeschrieben.
8. Erhält die Verwaltungsgesellschaft für die Anlage in bestimmten Zielfonds eine Bestandsprovision, fließt diese als sonstiger Ertrag dem jeweiligen Teilfondsvermögen zu, welches die Anteile dieses Zielfonds hält.

Artikel 8 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jedes Jahr am 31. Dezember.

Artikel 9 DAUER DES FONDS UND DER TEILFONDS

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen. Teilfonds können auch auf bestimmte Zeit errichtet werden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Artikel 10 AUFLÖSUNG VON TEILFONDS

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen. Dies kann insbesondere dann geschehen, wenn das betreffende Netto-Teilfondsvermögen eines Teilfonds unter einen Betrag fällt, der von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung dieses Teilfonds angesehen wird und auf 5 Millionen Euro festgesetzt wurde sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen. Die Auflösung bestehender Teilfonds wird zuvor veröffentlicht.

Nach Auflösung eines Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft diesen Teilfonds liquidieren. Dabei werden die diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte veräußert sowie die diesem Teilfonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten getilgt. Der Liquidationserlös wird an

die Anteilinhaber im Verhältnis ihres Anteilbesitzes ausgekehrt. Die nach Abschluss der Liquidation eines Teilfonds nicht abgeforderten Liquidationserlöse werden für einen Zeitraum von sechs Monaten bei der Depotbank hinterlegt. Danach gilt die in Artikel 12 Nr. 4 Satz 3 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung entsprechend für sämtliche verbleibenden und nicht eingeforderten Beträge.

Artikel 11 VERSCHMELZUNG VON TEILFONDS

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates gemäß den nachfolgenden Bedingungen beschließen, Teilfonds des Fonds miteinander zu verschmelzen oder einen Teilfonds des Fonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen ("OGA") bzw. Teilfonds desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen betreffend die Verschmelzung des Fonds in Artikel 13 des Verwaltungsreglements für die Verschmelzung von Teilfonds entsprechend.